



Die Veranstaltung ist Teil der Reihe „Fit fürs Engagement“ –
Informationen und Weiterbildung für Vereine und Initiativen



Satzung 4.0 – der Workshop

Der Verband bedankt sich für die freundliche Unterstützung durch die GADE GmbH - Gesellschaft für angewandten Datenschutz in Europa

Referent Hans-Jürgen Schwarz
Präsident
des Bundesverbandes der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

ZUKUNFT **Fit-im-Ehrenamt.de**
Vereinswerkstatt Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

Der Workshop ist ein Informationsangebot und keine Rechtsberatung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass unsere Vorträge und Workshops lediglich dem **unverbindlichen Informationszweck** dienen und **keine Rechtsberatung** im eigentlichen Sinne darstellen.

Unsere Angebotsinhalte können und sollen eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen.

Die nachfolgend dargestellten Ausführungen stellen sorgfältig erstellte Beispiele dar. Ihre Verwendung begründet jedoch keine Ansprüche, und sie erheben auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Insofern verstehen sich alle angebotenen Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Falls Sie eine persönliche Rechtsberatung benötigen, können Ihnen gerne unsere Fachanwälte entsprechende Expertisen anbieten.



AUS DER REIHE NACHFOLGE IM VEREIN | VEREIN 4.0

SATZUNG 4.0

DER DIGITALE
VEREIN

RECHTLICHE
GRUNDLAGEN AM
BSP. DSGVO

.VEREIN 4.0
Zukunft Ehrenamt

Daraus resultieren die Themen

- Schlanke Satzung 4.0
- Möglichkeiten zur Digitalisierung
- Die aktuellen gesetzlichen Anforderungen
Bsp. Informationspflichten | Betroffenenrechte DSGVO

Wir werden unterstützt von

GADE GMBH



Hans-Jürgen Schwarz

Betriebswirt, Datenschutzbeauftragter (IHK)
Initiator und Präsident des bvve e.V.

Kompetenzen

- Unternehmer mit über 30-jähriger Erfahrung im IT-Bereich
- Schwerpunkte: IT-Systeme und ERP-Softwareentwicklung,
- Gründungs- und Vorstandsmitglied verschiedener Vereine
- 2013 Initiator und Gründer des Bundesverbandes der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve
- Geschäftsführungsverantwortlicher für die Bereiche Datenschutz in der **GADE GmbH Gesellschaft für angewandten Datenschutz in Europa**

Schwerpunktthemen seit 2016

- Europäische Datenschutzgrundverordnung im praktischen Einsatz
- Beratung für Datenschutz in Non-Profit-Organisation – NPO und KMU
- Konzeptionen zu betrieblichen Datenschutzprozessen
- Externer Datenschutzbeauftragter für verschieden Organisationen
- Datenschutzexperte in der GADE mbH – Gesellschaft für angewandten Datenschutz in Europa mbH

Vorträge und Workshops zur DSGVO

- im Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve
- für Fach- und Dachverbände, Unternehmen und Organisationen
- Dozent für Bildungseinrichtungen und -träger
- Keynotes bei Foren, Symposien, Messen



<https://bvve.de>

E-Mail: info@bvve.de



Der Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. | bvve engagiert sich **spartenübergreifend für Vereine und die ehrenamtlich Engagierten.**

Der bvve fördert und unterstützt damit das größte und älteste soziale Netzwerk – **die Vereine.**

Fünf Bereiche für die Vereine ...

- **Akademie** | für Bildung und Wissen
- **Benefits** | Rahmenvereinbarungen für Vergünstigungen und Vorteile der Ehrenamtlichen
- **Community** | Austausch und Vernetzung der Vereine
- **Lobby** | als Sprachrohr in Politik und Wirtschaft
- **News** | Berichterstattung und Neues aus wichtigen Themenbereichen für die Vereine





620.000 Vereine
in Deutschland –
50 Millionen Mitglieder

27,2 Millionen
Mitglieder in
Sportvereinen (DOSB)

22,8 Millionen
Mitglieder in Kultur,
Freizeit, Sozialem ...

Fakten Zivilgesellschaft – Verein ¹⁾

- 620.000 Vereine mit über 50 Millionen Mitgliedern in Deutschland
- Bruttowertschöpfung 4,1 % des Bruttoinlandsproduktes (90 Mrd. Euro) ¹⁾
- 2,3 Millionen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ¹⁾
- 300.000 in 450-Euro-Jobs Tätige ¹⁾

Ehrenamtliches Engagement

- Im Regelfall werden über 90 % der Veranstaltungen in Städten und Kommunen durch die Vereine und Ehrenamtlichen initiiert und abgedeckt.
- **20 bis 30 Millionen Menschen engagieren** sich in Vereinen und im Ehrenamt in Deutschland.

¹⁾

· Fakten aus FAZ, erstellt im Auftrag der Stiftungen Bertelsmann und Thyssen – Studie aus 2013



Der Wert der Leistung des ehrenamtlichen Engagements liegt bei rund **40 Mrd. Euro pro Jahr!**

620.000 Vereine
in Deutschland

ca. 20 bis 30 Millionen
ehrenamtlich Aktive

40 Mrd. Euro *)
Wert der
Ehrenamtsstunden

Pro Verein
durchschn.
64.516,- Euro **)

*) 178 h pro ehrenamtlich Aktiver per anno – ergibt bei einem Stundenlohn von 9,- Euro einen Gesamtwert von ca. 40 Mrd. Euro p.a.

***) 40.000.000.000.000 dividiert durch 620.000 Vereine = 64.516 Euro,- / Verein





... UND WARUM SIND SIE HEUTE DA?

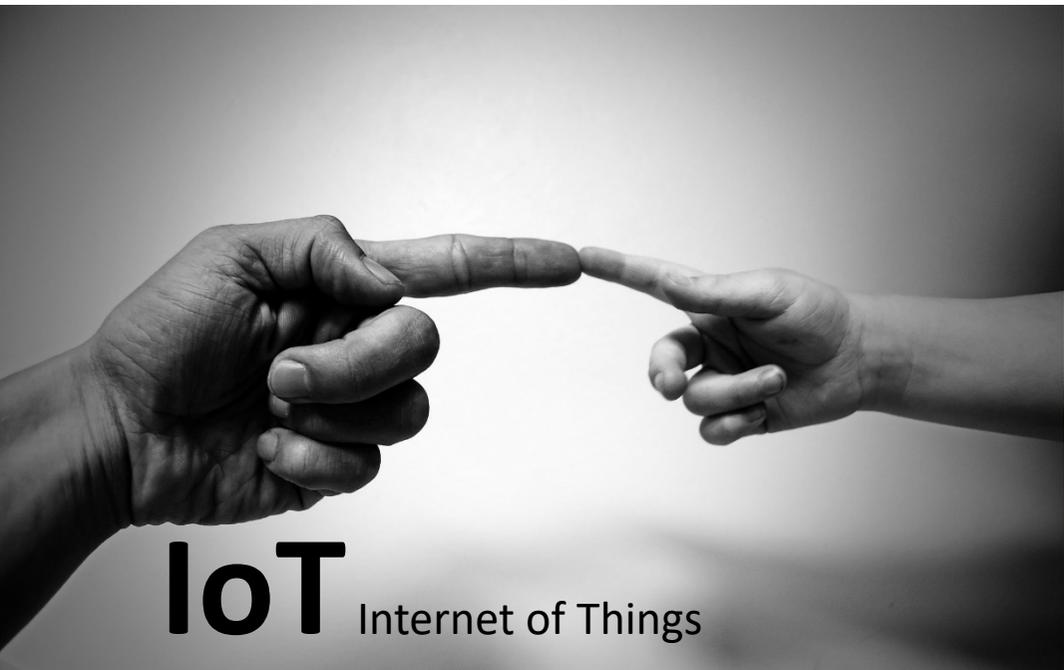




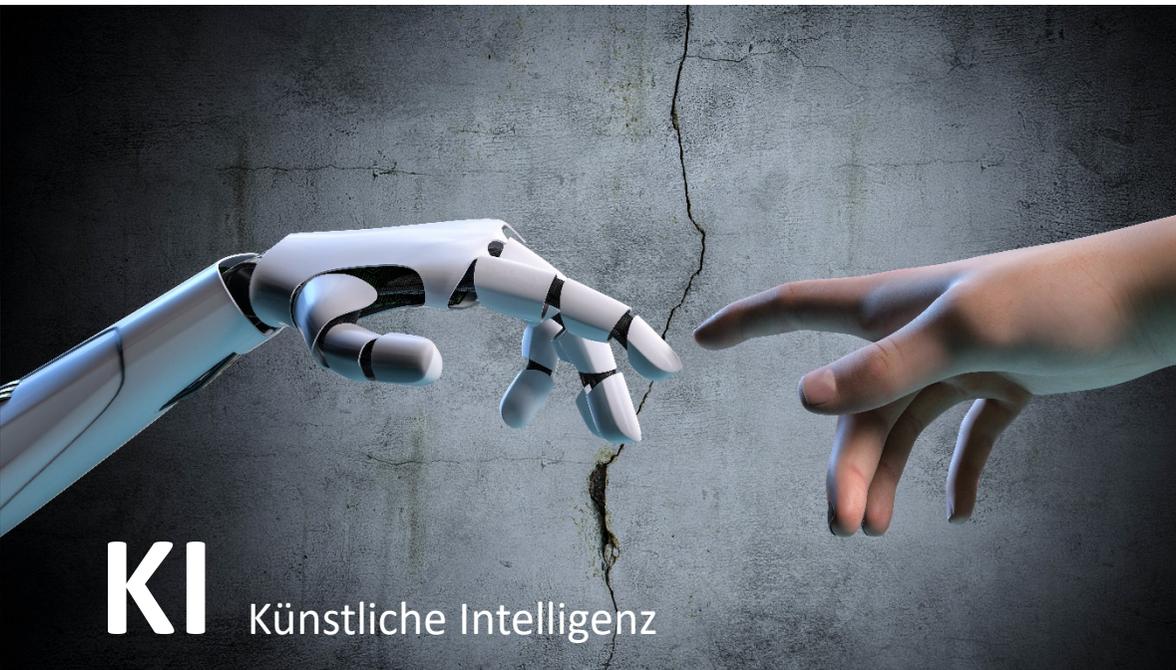
“Es scheint, dass wir die Grenzen dessen erreicht haben, was mit Computertechnologie möglich ist.”

Zitat im Jahr 1949 von John v. Neumann, Mathematiker - einer der Väter der Informatik





IoT Internet of Things



KI Künstliche Intelligenz

... deshalb wir brauchen Digitalisierung in Verein und Ehrenamt

... deshalb brauchen wir flexible Regelung in der Satzung 4.0

damit Vereine und Ehrenamt erhalten bleiben ...



H1810 WURDE VON TURNVATER JAHN DIE „SPORTBEWEGUNG“ GEGRÜNDET.



Deutschland

165

- **1818** wurden in **150** Städten insgesamt **12 000** Turner vereinigt
- **1970** Beginn der heutigen Vereinsära mit ca. 120.000 Vereinen
- **2016** wird der Sport durch den DOSB organisiert mit ca. **27 Millionen Mitglieder**
- **2018** ca. 620.000 Vereine **60 Millionen Mitglieder** bundesweit



200 Jahre Turnplatz Friedrich Ludwig Jahn

2011





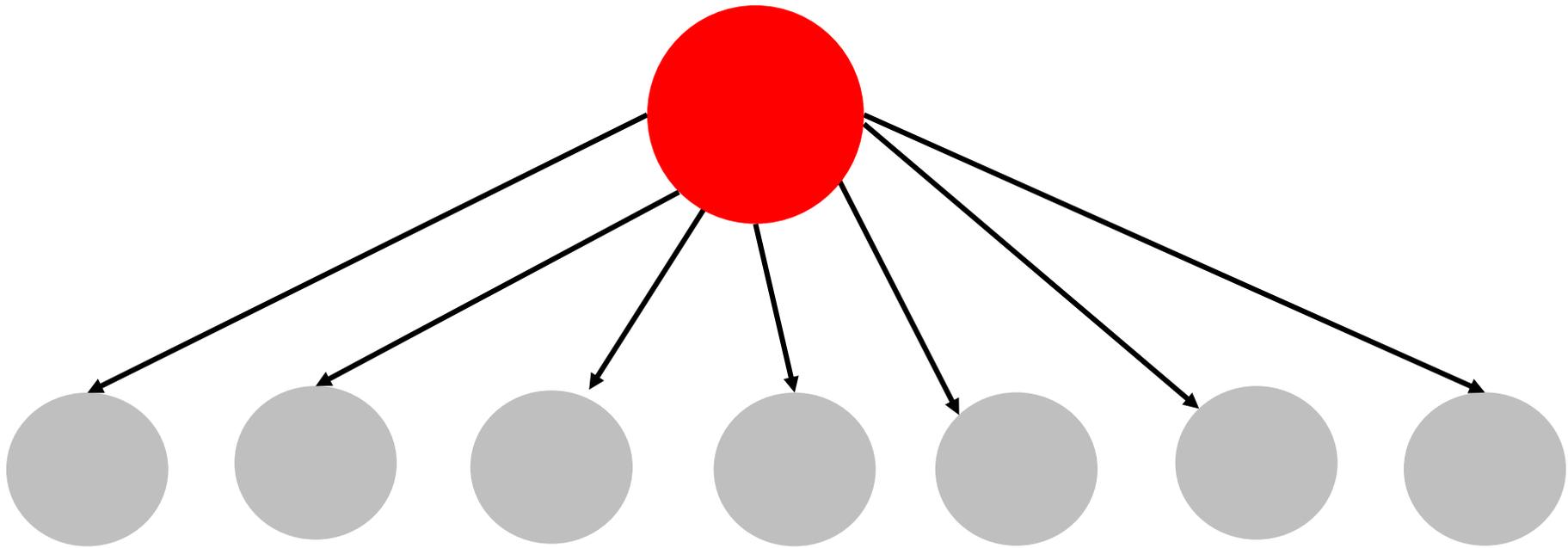
Vereinsarbeit beruht auf gewachsene Strukturen:

- Kommunikation und Organisation entsteht auf Zuruf
- Verwaltung entsteht dort wo sie anfällt
- Strukturen sind gewachsen
- Die Strukturen sind hierarchisch und starr
- ---
- = Es resultiert fehlende Nachfolgefähigkeit

Der Verein lebt immer noch im System “Karle dättsch mer mol”

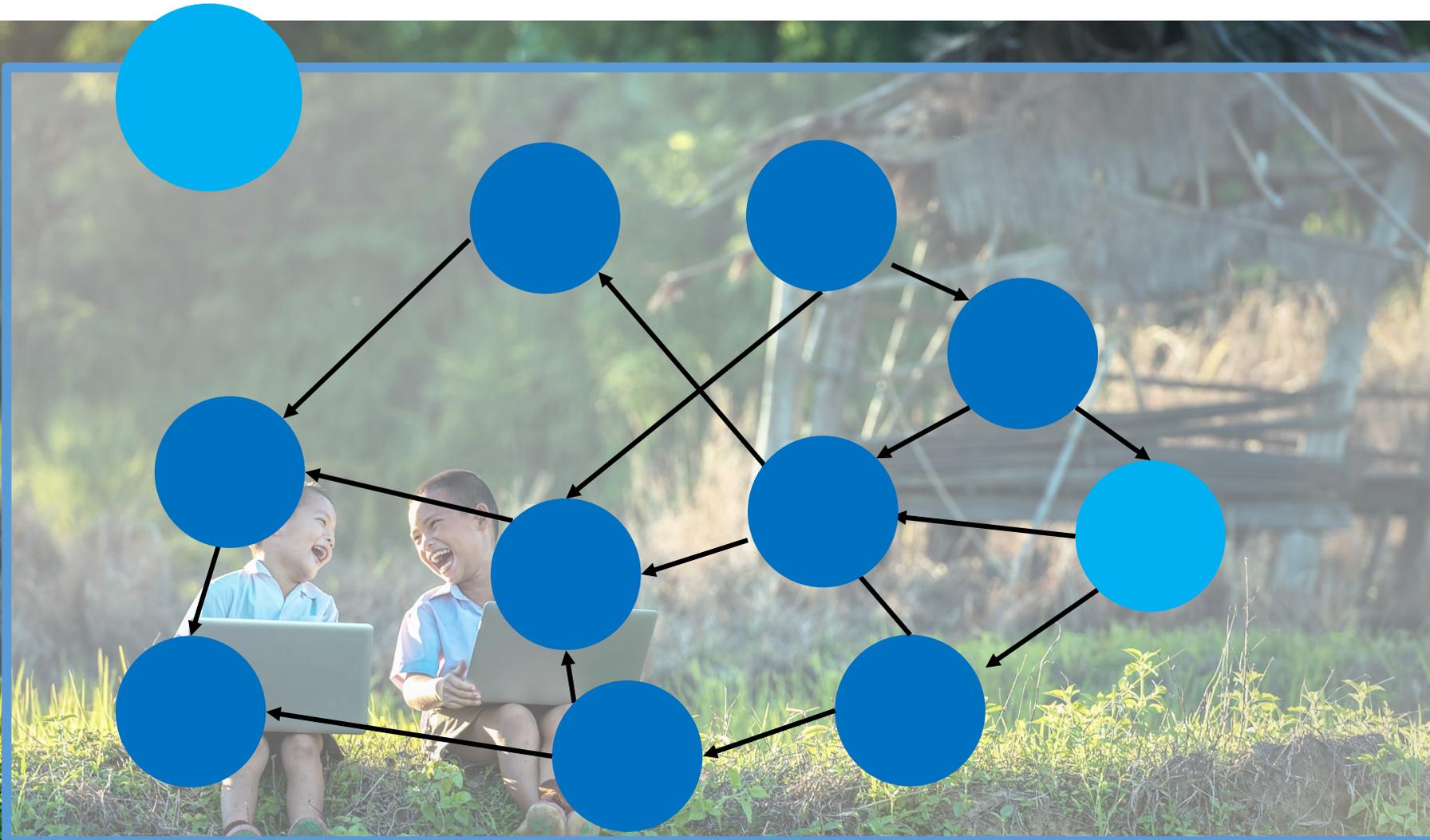
KLASSISCHES FÜHRUNGSBILD

Fachliche, soziale und unternehmerische Führungsaufgaben in einer Rolle!



AGILES, KOLLEGIALES FÜHRUNGSBILD

Rahmengestaltung als wichtigste Führungsverantwortung!



Eventuell verschiedene andere Rollen im Team

leiten | ermöglichen | die anderen mitnehmen



■ wertetreu



■ digital, agil, smart



■ Generationen
übergreifend



■ sympathisch und weltoffen

... und ist damit nachfolgefähig und somit auch zukunftsfähig.

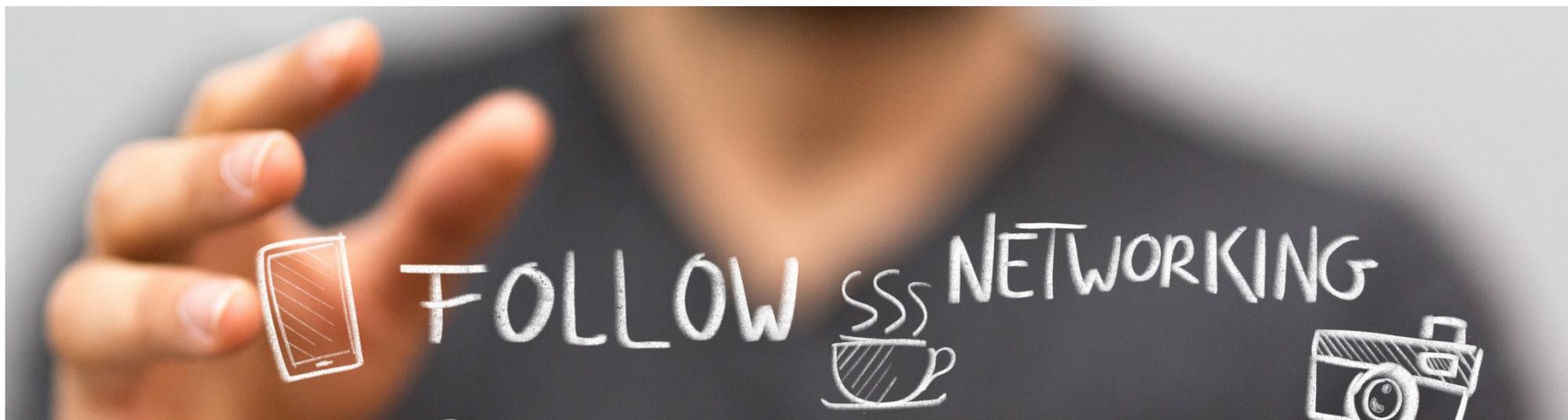




Auf AUGENHÖHE - gemeinsam TUN

- **Nachfolge im Verein erfordert „das Umdenken“**
- **„Flexibilität für die Zielgruppe“ und damit für die Nachfolgefindung**





INTERNET OF THINGS



Auf jedem Gerät



Alle



überall



in jedem Business



in allen Netzwerken

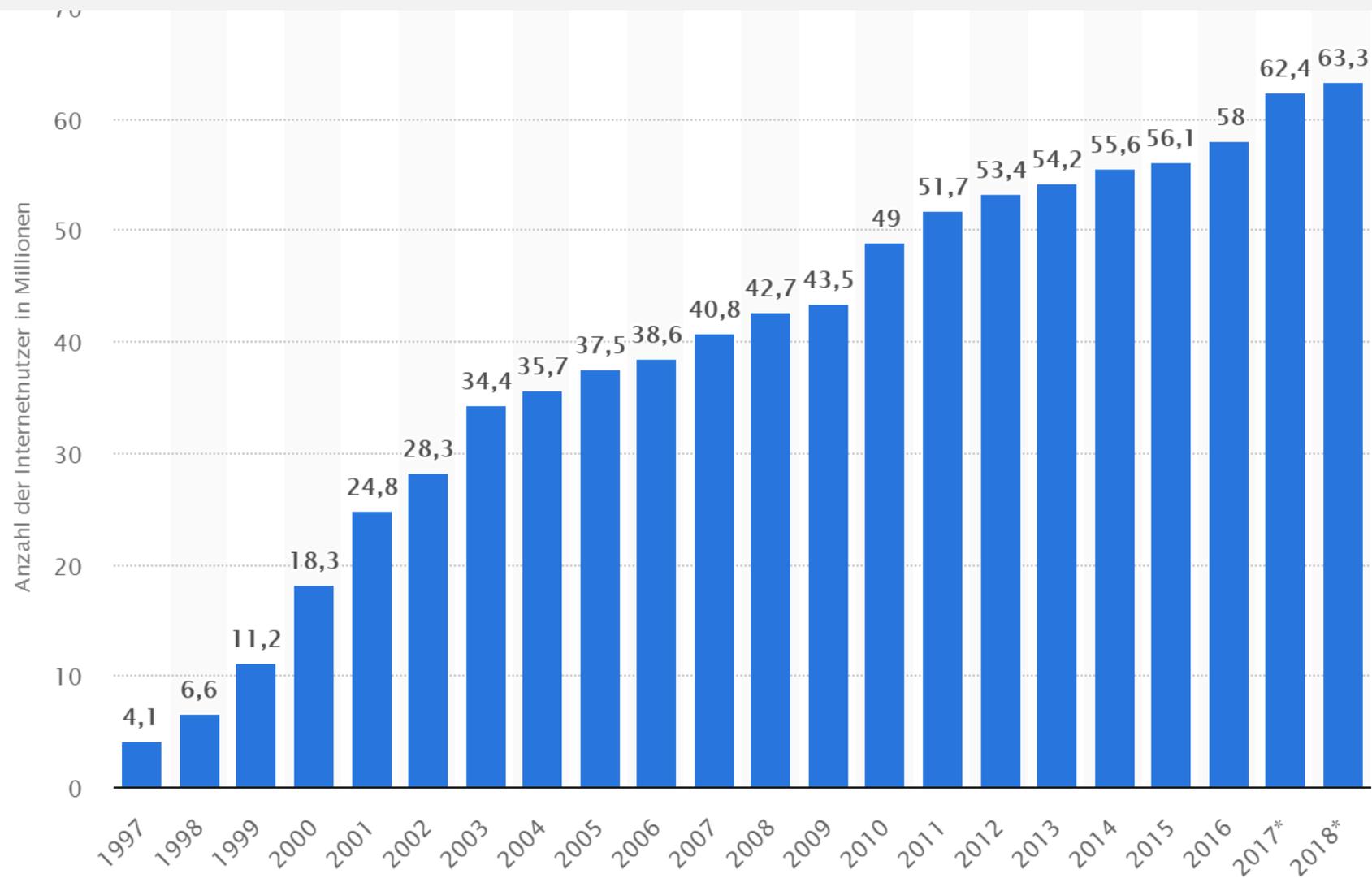


zu jeder Zeit

Internet of Things | IoT ist ein Sammelbegriff für Technologien einer globalen Infrastruktur der Informationsgesellschaften. Physische und virtuellen Gegenstände werden miteinander vernetzt.



Im Jahr 2018 nutzten laut ARD/ZDF-Onlinestudie rund **63,3 Millionen Menschen** in Deutschland ... das Internet.



Grafik Quelle: Statista





„Der Wurm muss dem Fisch schmecken, nicht dem Angler“.

**... eine schlanke Satzung macht den Verein „lean“
... und damit flexibel in und für die Nachfolgefindung!**



VEREIN 4.0

In Anlehnung an das Regierungsprojekt „Industrie 4.0“ benötigen wir auch im

- Verein
- im Ehrenamt
- im bürgerschaftlichen Engagement

neue Möglichkeiten und Strategien, die das Engagement weiterbringen und vorantreiben.

Ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsstruktur ist die Satzung.

Vorteile:

- Eine schlanke Satzung ermöglicht, wiederkehrende Eintragungen ins Vereinsregister vorab durch strategische und organisatorische Schritte zu reduzieren.
- Inhalt des Workshops sind einfache Möglichkeiten für die „Lean-Satzung“.
- Insbesondere für die Datenschutzkonformität ist eine Überarbeitung der Satzung unerlässlich.



Der Kernpunkt ist die
Satzung.

In ihr bestimmen wir die
Flexibilität und
Möglichkeiten des Vereins.

Die Satzung eines Vereins
ist seine Verfassung
| § 25 BGB.

„Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.“



- **Satzung als Rechtsgrundlage | die Verfassung**
- **Bestandteile der Satzung**
 - Inhalte – Muss
 - Inhalte – Soll
 - Inhalte – Kann

- **Vereins- und Geschäftsordnungen**
- **Beispiel der Vereinsordnung anhand der Pflichten zur Veränderung gemäß der DSGVO | Informationspflichten**
- **Projektorientiertes Arbeiten durch Ordnungen**
- **Website als offizielles Mitteilungsorgan**
- **„Das virtuelle Vereinsheim“**
- **Chancen durch Veränderungen**



Probleme in den Satzungen

- Viele Regelungen ohne Nutzen
- Umfangreiche und unklare Regelwerke
- Viele Satzungen binden die Vereine in starre Korsette
- Es fehlt an Flexibilität für agiles Handeln
- Digitalisierung und virtuelles Handeln werden per se ausgeschlossen
- Projektorientiertes Arbeiten ist unmöglich
- ...
- ...
- ...





Warum brauchen wir schlankere Strukturen?

- Jugend für das Ehrenamt gewinnen – Nachfolge
- Ehrenamt attraktiv gestalten
- „Gestalten statt verwalten“
- schnellere Aktions- und Reaktionsmöglichkeiten im Verein und Ehrenamt
- Online-Teilnahmen/virtuelle Teilnahmen im Vereinsleben
- Veröffentlichungen auf der Homepage – die Website als offizielles Mitteilungsorgan des Vereins
- Ehrenamt – projektorientiert statt „lebenslang“
- Mitglieder müssen „Fans“ werden!





ORGANISATIONSMANAGEMENT

SCHLANKE STRUKTUREN

NACHFOLGEREGELUNGEN

DAS ZIEL: GESTALTEN STATT VERWALTEN



DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN ZUR SATZUNG





Die gesetzlichen Grundlagen zum Vereinsrecht und zur Satzung finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch | BGB

Vereinsrecht

- Die Grundlagen des Vereinsrechts im engeren Sinne definiert das Bürgerliche Gesetzbuch.
- Der vereinsrechtliche Rahmen des BGB wird ergänzt durch weitere Gesetze und Verordnungen, die insbesondere für den eingetragenen Verein rechtsstaatliche Kontroll-, aber auch Schutzfunktionen erfüllen.





Die Satzung eines Vereins ist seine Verfassung (§ 25 BGB).

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) | § 25 Verfassung

- Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften ... beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.
- **Bei Vereinseintritt erkennt jedes Mitglied diese Vereinssatzung (Verfassung) an ...**
- **... und damit auch seine Rechte und Pflichten, die aus ihr hervorgehen.**

Wichtig: Eine Satzung sollte auf dem aktuellen Stand sein!

Anmerkung:

Es gibt Vereinsvorstände, die eine Satzungsänderung scheuen, weil diese als arbeitsintensiv empfunden wird oder die Aussprache in der Mitgliederversammlung vermieden werden soll.

Diese Vermeidungsstrategien sind nicht zielführend. Daher ist darauf zu verzichten!





Gemeinnützigkeit

- Die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervorteile beeinflussen die praktische Vereinsarbeit, die öffentliche Wirkung des Vereins und vor allem seine finanziellen Grundlagen und Spielräume entscheidend.
- Nach der Gründungsversammlung kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragt werden. Das zuständige FA stellt nach Prüfung der Satzung einen Bescheid über die „Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen“ aus. | § 60 Abgabenordnung (Anforderungen an die Satzung)
- Aufstellung der Abgabenordnung (AO) der Gemeinnützige Zwecke in § 52 AO
- Diese Feststellung gilt so lange bis sie vom Finanzamt aufgehoben wird.

Sie brauchen sie für

- eine kostenfreie beziehungsweise verbilligte Eintragung in das Vereinsregister und
- die Frage der steuerlichen Begünstigung von Spenden.





Kein Verein ohne Satzung!

1. Jeder Verein benötigt eine Satzung
2. Die Satzung wird bei der Gründung des Vereins beschlossen und verabschiedet

Rechtlicher Anspruch der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat einen rechtlichen Anspruch auf die Satzung in ihrer aktuellen Form.
Dieser Anspruch wird aus der Mitgliedschaft abgeleitet.





Das Registergericht

Jeder eingetragene Verein muss seine Satzung dem zuständigen Amtsgericht beim Registergericht einreichen.

Veröffentlichung

Die Satzung ist bei dem Gericht, das das Vereinsregister führt, für jedermann einsehbar |

§ 79 Absatz 1 BGB

-> Deshalb besteht für den Verein keine Veröffentlichungspflicht.

Hinweis:

Aus Gründen der Einfachheit der Zugänglichkeit für die Mitglieder ist eine Veröffentlichung auf der Website anzuraten (Anspruch auf neueste Fassung).

Wichtig ist die Veröffentlichung der Satzung auf der Homepage zur Transparenz für

- Interessierte
- Sponsoren
- und potentielle Mitglieder





Der Irrglaube bei der Satzungseinreichung:

- Das Vereinsregister prüft die Satzung nicht auf den Inhalt.
- Tatsächlich prüft das Vereinsregister nur die nach dem BGB erforderlichen Dinge.
- ... ob die Satzung insgesamt stimmig ist, wird aber nicht geprüft!

Falsche Schlussfolgerung:

Dennoch argumentieren viele Vorstände aber damit, die Satzung wäre im Vereinsregister eingetragen und damit einhergehend ja geprüft, ob alles richtig ist.





Satzung



MUSS



SOLL



KANN



Satzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins MUSS nach § 57 BGB enthalten:



Name des Vereins



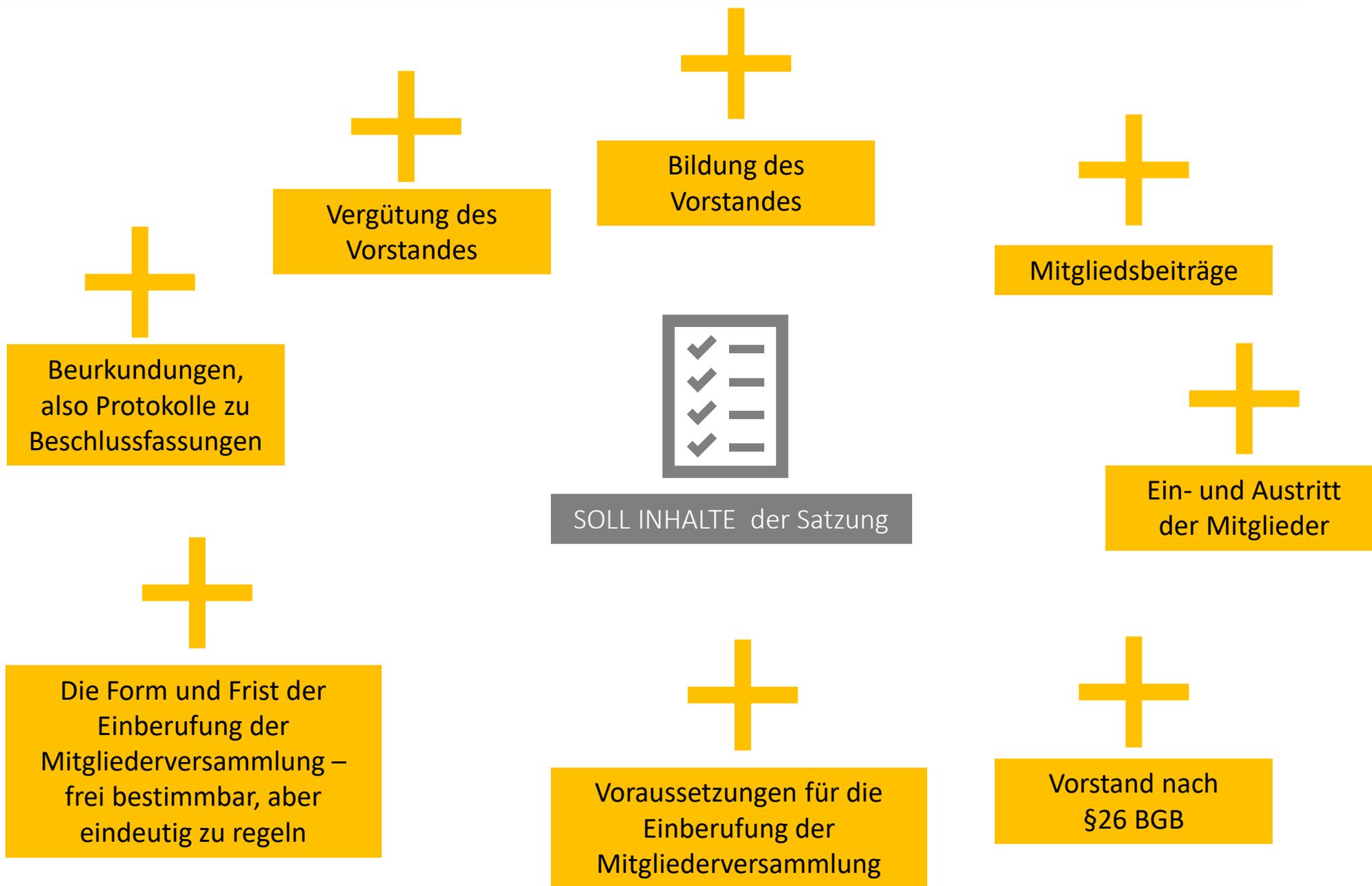
Zweck des Vereins



Sitz des Vereins



Hinweis auf Eintragung





Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins SOLL nach § 58 BGB enthalten:

- **Bildung des Vorstandes**

[Die eindeutige Festlegung, wie sich der Vorstand zusammensetzt]

- Mindestangabe, aus wie vielen Personen der Vorstand sich zusammensetzt
- Freie Bezeichnung der Ämter
- Zweifelsfreie Deutung der Ämter
- **Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der sogenannte gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB, der den Verein im Rechtsverkehr vertritt und die Geschäftsführung wahrnimmt.



Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins SOLL nach § 58 BGB enthalten:

Regelungen zum Vorstand

- Die Organisationsverantwortung des Vorstands **soll in der Satzung klar festgelegt sein.**
- Die Organisationsverantwortung des Vorstands muss auch durchführbar sein.
- Achtung bei Vorständen, die nicht im Land des Vereines leben. Wenn der Vorstand außer Landes lebt, ist es schwierig, einen Verein zu organisieren.
- Empfehlenswert ist, die Dauer der Amtszeit des Vorstands in die Satzung zu schreiben.
- Die Dauer der Amtszeit des Vorstands kann frei gewählt werden.
- Auch ein Mindestalter kann die Satzung enthalten.
In jedem Fall jedoch müssen Vorstände sieben Jahre alt sein
(Beschränkte Geschäftsfähigkeit).



Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins SOLL nach § 58 BGB enthalten:

- **Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder**
 - Satzungsregelung über den Ein- und Austritt der Mitglieder
 - Form der Eintrittserklärung

- **Bestimmungen über Mitgliedsbeiträge**
 - Regelung über die Beiträge, mindestens jedoch, dass Beiträge erhoben oder nicht erhoben werden
 - Art und Höhe der Beiträge müssen nicht in der Satzung bestimmt werden



Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins SOLL nach § 58 BGB enthalten:

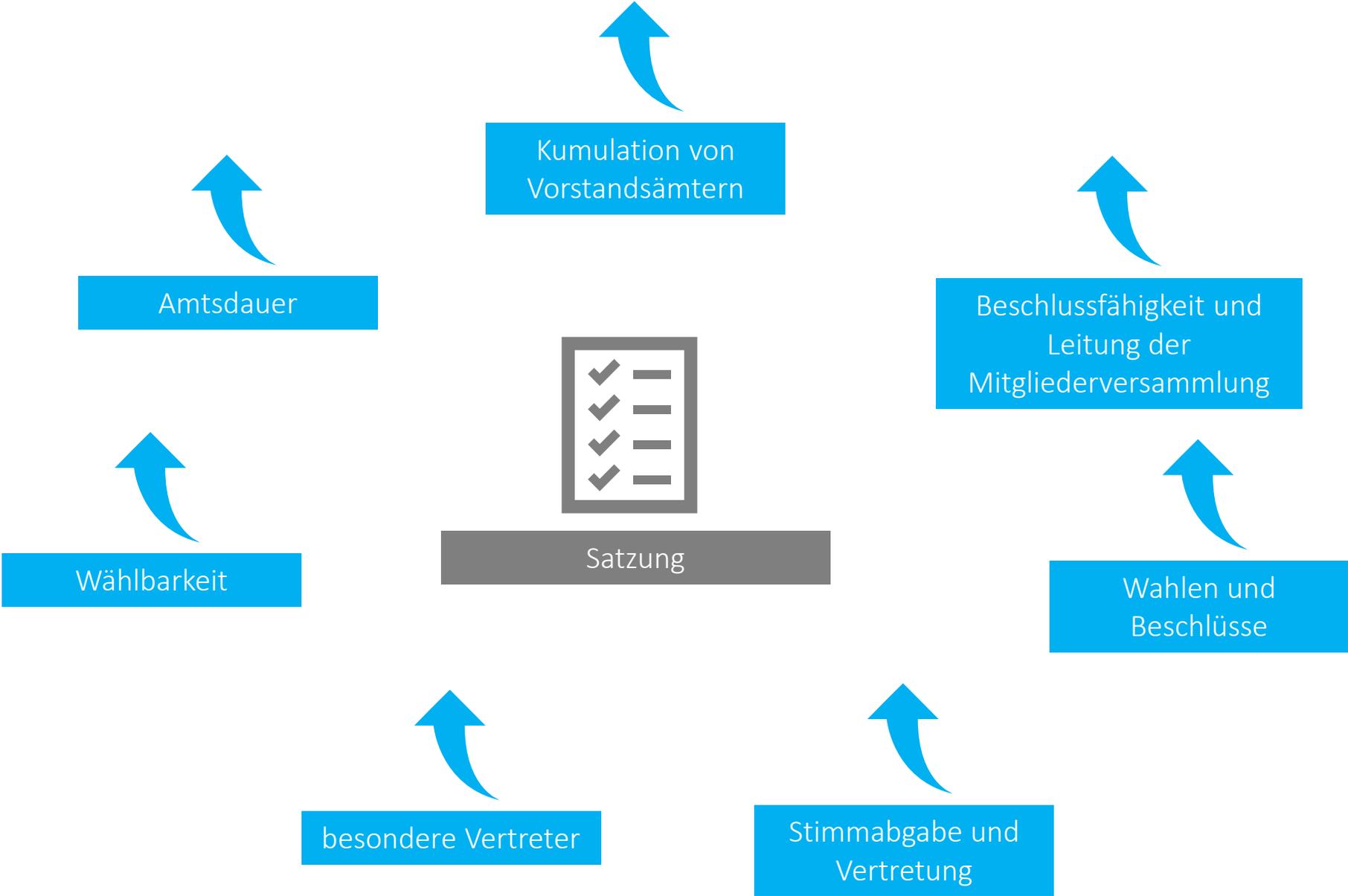
- **Einberufung der Mitgliederversammlung**
 - Die Voraussetzung und Form der Einberufung ist frei entscheidbar.
 - Die Regelungen müssen aber eindeutig und bestimmt sein.
- „Beurkundung der Vereinsbeschlüsse“ *)

Protokolle zu Beschlussfassungen

- Protokolle sind aus Gründen der Beweiskraft sinnvoll.
- Über die Art der Protokollierung kann in der Satzung frei bestimmt werden.
- Üblich ist ein Ergebnis- und nicht ein Ablaufprotokoll.
- Die Zeichnenden sollten klar erkenntlich sein (z.B. 1. Vorstand).

*) Beurkundung der Vereinsbeschlüsse

Das BGB ordnet keine ausdrückliche Verpflichtung zur Beurkundung (Protokollierung) gefasster Beschlüsse an, auch nicht zur Beschlusswirksamkeit!





Sinnvolle Ergänzungen – „Die Kür“

- Beschlussfähigkeit und Leitung der Mitgliederversammlung
- Wahlen und Beschlüsse
- Stimmabgabe und Vertretung
- besondere Vertreter
- Wählbarkeit
- Amtsdauer
- Kumulation von Vorstandsämtern

Wichtig: Alle Kür-Angaben sind in Ordnungen auslagerbar.

Diese Ordnungen sind externe Ordnungen und daher im Regelfall von der Mitgliederversammlung zu beschließen.



KANN-Inhalte der Vereinssatzung

Alle nicht in der Satzung geregelten Anforderungen, welche die innere Organisation des Vereins angehen, werden im Übrigen durch die § 21 ff. BGB geregelt.

- §§ 21 ff. BGB stellen somit eine „gesetzliche Regelvereinsverfassung“ dar.
- Satzungsregelungen sind nur erforderlich, soweit für den Verein andere Regelungen gelten.
- Grundsätzlich sind Abweichungen zulässig.

Der Verein besitzt eine sogenannte Vereinsautonomie

➤ Hierdurch kann der Verein seine innere Ordnung im Wesentlichen selbst bestimmen.

Beispiele:

- Beschränkung der Mitgliederrechte
- Der Vorstand kann eine übermächtige Sonderstellung bekommen.
- Bestimmten Mitgliedern können Sonderrechte eingeräumt werden (Bsp.: Mehrfachstimmrechte).



Der Verein muss mindestens zwei Organe haben:

1. die **Mitgliederversammlung**
2. der **Vorstand**

Die Satzung kann weitere Organe frei bestimmen, z.B.

- der Ältestenrat
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Geschäftsführer
- der Beirat



- Der nicht eingetragene Verein hat im Gegensatz zum eingetragenen Verein keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern besteht aus einer Vielzahl von Mitgliedern.
- Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH - Urteil vom 2.7.2007 AZ II ZR 111/05) ist der nicht eingetragene Verein nunmehr allerdings parteifähig, d.h. er kann im eigenem Namen klagen und verklagt werden.
- Zudem kann er als Verein in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden und ist Träger des Vereinsvermögens.
- Seit 2009 gibt es den entsprechenden Paragraphen in der Zivilprozessordnung (ZPO): § 50 Parteifähigkeit
„1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.
(2) Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.“



Haftung im nicht eingetragenen Verein

- **Das Vereinsvermögen steht den Vereinsmitgliedern gemeinsam zu**, wobei jedoch das einzelne Vereinsmitglied nicht über seinen rechnerischen Anteil verfügen darf und auch bei Austritt keinen Anspruch auf "Mitnahme" seines Anteils hat. Dieser verbleibt bei den übrigen Mitgliedern, deren rechnerischer Anteil dadurch wächst sowie bei Eintritt eines Neumitglieds entsprechend schrumpft.
- **Die Vereinsmitglieder haften gemeinsam für Schulden des Vereins.** Beim nicht wirtschaftlich tätigen Verein wird die Haftung in der Regel auf das "Sondervermögen" der Mitglieder; also das Vereinsvermögen, begrenzt **und erfasst nicht das Privatvermögen der Einzelnen.**
- **Jedoch haftet jeder, der für den Verein handelt (Vertreterhaftung), persönlich mit seinem gesamten Vermögen für eventuelle Folgen seines Handelns**, neben der Haftung des Vereinsvermögens (§ 54 Satz 2 BGB).
- **Der Vorstand z.B., der für den Verein schuldrechtliche Verpflichtungen (z.B. Kauf-, Miet- oder Arbeitsverträge) eingeht**, kann privat in Haftung genommen werden, wenn der Verein die vertraglichen Leistungen nicht erfüllt.
- Die persönliche Haftung einer Person, die für einen nicht eingetragenen Verein handelt, erlischt durch eine spätere Vereinseintragung ins Vereinsregister nur für jene Rechtsgeschäfte, bei deren Abschluss die Eintragung bereits beschlossen und veranlasst worden war.
- Auf den nicht eingetragenen Verein findet, abgesehen von den hier geschilderten Besonderheiten, das Recht des eingetragenen Vereins Anwendung.

Quelle der Zusammenfassung: Landessportbund Berlin





Mindestinhalte der Mustersatzung lt. Justizportal NRW als Grundlage zur Eintragung

- Bestimmungen über den Namen, Sitz und Zweck des Vereins und darüber, dass er in das Vereinsregister eingetragen werden soll (in der Mustersatzung: § 1, § 3, zweiter Gliederungspunkt)
- Bestimmungen über Eintritt und Austritt der Mitglieder (in der Mustersatzung: §§ 7, 8)
- Bestimmungen über die Bildung des vertretungsberechtigten Vorstandes (in der Mustersatzung: § 12, erster Gliederungspunkt)
- Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form der Einberufung und über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (in der Mustersatzung: § 11, zweiter und dritter Gliederungspunkt, vierter Gliederungspunkt Satz 1, letzter Gliederungspunkt)
- das Datum der Errichtung



Kann-Inhalte der Mustersatzung lt. Justizportal NRW

- Geschäftsjahr
- Organe des Vereins
- Wer ist oberstes Organ?
- Erweiterter Vorstand, Beirat etc.
- Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins



Notwendigkeit für AO § 60, Abs. 1 der Abgabenordnung – Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins mit Erweiterung zu

- Selbstloser Tätigkeit
- Mittelverwendung
- Verbot von Begünstigungen

<https://www.service-bw.de/lebenslage/-/sbw/Vereinsatzung-5001466-lebenslage-0>

Freigabe der dortigen Texte lt. Stand 25.06.2019

Link zum Satzungsmuster:

<http://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/rechtsgrundlagen/die-satzung-als-kern-der-teilautonomen-verfassung/>



SATZUNGSÄNDERUNGEN





Satzungsänderung im Verein

- Die Zuständigkeit für Satzungsänderungen liegt grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein.

Voraussetzung für die Satzungsänderungen | mit Ausnahme der Änderung des Vereinszwecks

- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig | § 33, Abs. 1, Satz 1 BGB, sofern sich nichts Abweichendes aus der Satzung ergibt.

Beschlussfähigkeit

- Wenn die Satzung keine Vorgaben zur Beschlussfähigkeit enthält und auch nicht die seltene Ausnahme eines Gewohnheitsrechts greift, muss mindestens ein Mitglied auf der Mitgliederversammlung anwesend sein.
- Anwesenheit und Beschlussfassungen müssen für die Nachweisbarkeit protokolliert werden.

Wichtig: Beachtung der **konformen Einladung zur Mitgliederversammlung!**





Was muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Satzungsänderung beachtet werden?

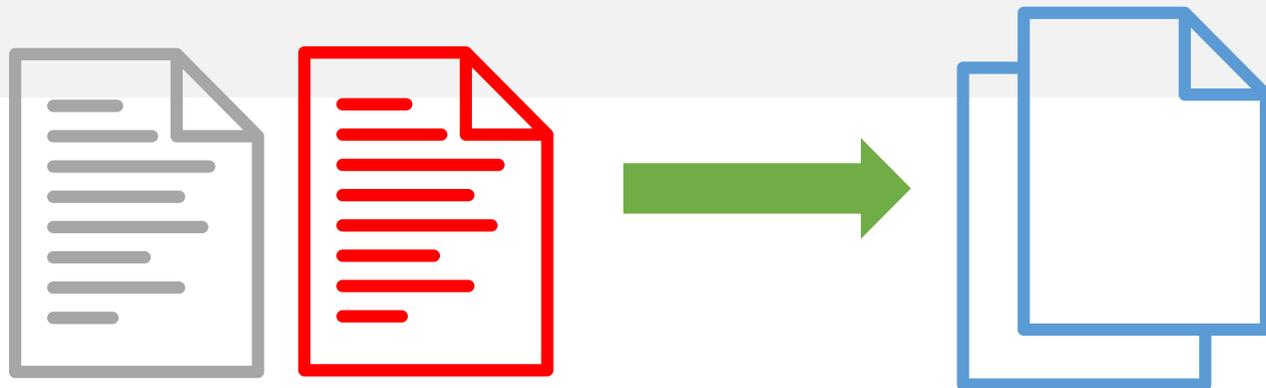
Formale Voraussetzungen der Satzungsänderung |

- Stets sind die betroffenen Bestimmungen und – zumindest stichwortartig – die wesentliche Inhaltsänderung anzugeben – und dies schon bei der Einladung.
- Empfehlenswert ist eine Gegenüberstellung des derzeitigen und des geplanten Wortlauts der zu ändernden Regelung.

Achtung:

Bei der Beschlussfassung selbst sind die genaue Titulierung und Gegenüberstellung notwendig

→ eine sogenannte **Synopse**.





Einberufungsfrist

Einberufungsfrist – keine gesetzlichen Vorschriften

- Deshalb kann die **Einberufungsfrist einer Mitgliederversammlung in der Satzung ohne gesetzliche Vorgaben** geregelt werden.

Die in der Satzung festgelegte Einberufungsfrist muss eingehalten werden!

- Diese Frist muss „angemessen“ sein; die Auslegung hängt wiederum von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.
- Sinn und Zweck der Einberufungsfrist ist es zu gewährleisten, dass den Mitgliedern ausreichend Zeit bleibt, sich mit den Beschlussgegenständen zu befassen, eventuell noch ergänzende Informationen einzuholen und sich über ihr Abstimmungsverhalten klar zu werden.





Wie melde ich Satzungsänderungen bei Registergericht an?

- ... in öffentlich beglaubigter Form (§ 129 BGB, §§ 39 f BeurkG) eingereicht werden muss. ...

_____ (Absender)

Amtsgericht _____
-Registergericht-

Änderungsanmeldung zum Vereinsregister

VR _____; Vereinsname _____

Ich/wir melden folgende Veränderung bei obigem Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an:

1. Bezüglich des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 26 BGB)

Ausgeschieden ist bzw. sind:
(Bitte jeweils Vor- und Zuname sowie ggf. Amtsbezeichnung [z. B. „1. Vorstand“] angeben)





Neu in den Vorstand gewählt wurde(n):
(Bitte jeweils Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnort/Adresse sowie ggf. Amtsbezeichnung [z. B. „1. Vorstand“] angeben)

RS 127 Änderungsanmeldung zum Vereinsre

2. Bezüglich der **Satzung:**

In der Mitgliederversammlung am _____ wurde(n) folgende Satzungsbestimmung(en) geändert

In der Mitgliederversammlung am _____ wurde die Satzung mehrfach geändert und vollständig neu gefasst.





Anlagen

bei **Vorstandsänderung(en)**: Kopie des Protokolls/der Protokolle über die Wahl(en)

bei **Satzungsänderung(en)**: Kopie des Protokolls/der Protokolle über die Satzungsänderung(en)
und ein Exemplar der geänderten Satzung

Falls Verein als **gemeinnützig** anerkannt ist: Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids des Finanzamts.

Ort und Datum

Unterschrift(en)

Beglaubigungsvermerk des Notars oder des Ratschreibers bei einer Gemeinde: siehe Rückseite

https://amtsgericht-mannheim.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/OLG%20Karlsruhe/RS128_09_18a.pdf





Geschäftsordnung - INTERN -



- keine Ermächtigung durch die Satzung erforderlich
- Regelung des Geschäftsgangs Innerhalb des Vereins

Vereinsordnung - EXTERN -



- immer Grundlage in der Satzung erforderlich
- Können nachrangige Vorschriften sein





Die Satzung ist der Kern der Verfassung!

Die Satzung ist dabei das zentrale Rechtsdokument.

Die Satzung sollte „schlank“ gehalten werden. So lassen sich häufige und aufwendige Satzungsänderungen vermeiden.

Vereins- und Geschäftsordnungen können als weitere Bestandteile des Regelungsrahmens eines Vereins – im Vergleich zur Satzung als „**nachrangige Normen**“ – neben die Satzung treten.



„nachrangige Normen“ – neben die Satzung

Bestimmte Teile des Vereinslebens werden bewusst in Vereinsordnungen geregelt.

Zusätzlich zur Satzung gibt es deshalb in vielen Vereinen Ordnungen.

- Ordnungen werden nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt.
- Ordnungen werden aber von der Rechtsprechung anerkannt.
- Ordnungen sind somit Teil der Verfassung eines Vereins gemäß § 25 BGB.



Ordnungen werden vor allem aus zwei Gründen neben die Satzung gestellt:

- Die Satzung soll nicht durch Detailregelungen überlastet werden.
- Viele Regelungen in der Satzung betreffen wiederum nur Teilbereiche des Vereins .

Vorteile:

- Eine Vereinsordnung lässt sich durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des jeweiligen Vereinsorgans (zum Beispiel Vorstand) ändern.
- Es gibt keine besonderen Mehrheitsanforderungen.
- Es ist auch keine Eintragung ins Vereinsregister erforderlich.

Die Satzung darf Ordnungen nicht ausschließen – die Satzung sollte Ordnungen pro aktiv zulassen

Wichtig: Das gilt aber nur, wenn die Vereinsordnung nicht Satzungsbestandteil ist.

(satzungsnachrangige Vereinsordnungen)



Weitere Gründe für die Ausgliederung:

- Änderungen, die kurzfristig erfolgen sollen oder stetigem Wandel unterliegen (z.B. Datenschutz), kann der Vorstand beschließen.
- Dies muss nicht über die ordentliche Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- ein Wandel in der Mitgliedschaft
- das Engagement jüngerer Generationen

veränderte Bedürfnisse im Hinblick auf:

- Kommunikation
- Mitverantwortung
- Entscheidung
- Virtualisierung des Vereinslebens



Zweck und Reichweite

Ordnungen können sich nur an die **Mitglieder eines Organs richten**, z.B.

Geschäftsordnung des Vorstandes

- **Inhalt der Geschäftsordnung des Vorstandes |** beispielhaft
- Aufgaben- und Arbeitsteilung,
- verfahrenstechnische Abläufe von Vorstandssitzungen (z.B. auch »virtuelle Sitzungen«),
- Bestimmung von Agenda und Tagesordnung sowie
- Leitung und Moderation von Sitzungen

Wettkampfordnung

für einen bestimmten Kreis von Mitgliedern

Finanzordnung für alle Vereinsmitglieder



Eine Sonderform der Vereinsordnung ist die Geschäftsordnung.

Während Vereinsordnungen den „Betrieb des Vereines“ regeln, bezieht sich die Geschäftsordnung auf den (Entscheidungs-)Ablauf eines Vereinsorgans (z.B. Vorstand, Mitgliederversammlung).

Geschäftsordnungen sind auch ohne ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage in der Satzung zulässig.

z.B. Datenschutzordnung | Informationspflichten und Betroffenenrechte



Bekanntmachung von Ordnungen

- Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen müssen gegenüber den Mitgliedern bekannt gemacht werden, um wirksam zu sein.
- Verbindlich wird eine Vereinsordnung erst, wenn sie allen Mitgliedern (oder Organmitgliedern) bekannt gemacht wurde.



Für die Bekanntmachung von Ordnungen bieten sich an:

- der Aushang im Vereinsheim
- Rundschreiben an die Mitglieder oder
- eine Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift oder
- die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in der Vereinsgeschäftsstelle Kenntnis zu nehmen.

Die Schriftform (Brief) ist **nicht unbedingt erforderlich**.

Eine Pflicht, die Vereinsordnungen neuen Mitgliedern beim Beitritt auszuhändigen, **gibt es nicht**. - **Wäre aber gut ;-)**



Wichtig nachrangige Ordnung zum Datenschutz | Informationspflichten

- Der Landesdatenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg hat auf Nachfrage durch den bvve e.V. mitgeteilt dass **Datenschutzordnungen/Datenschutzrichtlinien** durch die Vereinsvorstände in Form eines Dekrets auch ohne Mitgliederversammlung erlassen werden können.
- Hierdurch soll eine schnelle und unkomplizierte Erreichung der Datenschutzkonformität innerhalb der Informationspflichten erreicht werden.
- Es ist darauf zu achten dass in der Satzung keine gegenteilige Regelung steht. (Verbot der Verordnungserlassung durch den Vorstand ohne Legitimation durch die Mitgliederversammlung)



Der Verein kann Vereinsordnungen erlassen.

Es muss unterschieden werden zwischen

- Ordnungen, die **Satzungsbestandteil** sind und
- Ordnung die **NICHT Satzungsbestandteil** sind.



Vereinsordnungen, die Satzungsbestandteil sind:

- Ist die Ordnung in der Satzung als Satzungsbestandteil benannt, wird diese Bestandteil der Satzung.
- Damit erhält diese Ordnung die Stellung eines Satzungsbestandteiles mit Satzungscharakter.
- Damit muss diese Ordnung – wie die Satzung – im Vereinsregister eingetragen werden.
- Nicht ausreichend ist es, dass die Mitgliederversammlung des Vereins Ordnungen beschließt und nur in diesen bestimmt, dass diese Satzungs-Qualität haben sollen. Diese Regelung muss in der Satzung selbst erfolgen.



Vereinsordnungen, die Satzungsbestandteil sind:

Wichtig:

- Ordnungen, die Satzungsbestandteil sind, können nur wie die Satzung selbst abgeändert werden, d.h., es muss das zuständige Organ über die Änderung entscheiden, und die Änderung muss im Vereinsregister eingetragen werden.
- Allerdings kann die Satzung bestimmen, dass zur Änderung der Ordnung nicht die Mitgliederversammlung, sondern ein beliebiges, anderes Vereinsorgan befugt ist, wie z.B. der Vorstand. Trotz alledem bleibt hier der Aufwand der Eintragung ins Registergericht.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass in einer Vereinsordnung, die Satzungsbestandteil ist, satzungsergänzende Regelungen möglich sind.



- Verpflichtung der Mitglieder zu in der Satzung nicht vorgesehenen Geldzahlungen oder sonstigen Leistungen (Arbeitsdienste),
- Grundlagen der Beitragspflicht,
- Tatbestände, die zu einer Vereinsstrafe führen, und die konkrete Strafart (z.B. Geldstrafe oder Ausschluss),
- Zuständigkeit für die Wahl von Vereinsorganen (auch Delegierten),

Beispiel einer zulässigen Regelung in einer satzungsnachrangigen Ordnung

- Datenschutzrichtlinie / Datenschutzinformationspflicht

Beispiel einer unzulässigen Regelung in einer satzungsnachrangigen Ordnung

- ein Arbeitsdienst
- die Verhängung einer Vereinsstrafe



Vereinsordnungen, die nicht Satzungsbestandteil sind:

- Vereinsordnungen, die in der Satzung nicht als Bestandteil der Satzung bezeichnet werden und/oder nicht im Vereinsregister eingetragen sind, sind satzungsnachrangige Vereinsordnungen, die grundsätzlich möglich sind.
- Derartige Vereinsordnungen müssen nicht im Vereinsregister eingetragen werden.
- Zu ihrer Wirksamkeit ist lediglich erforderlich, dass sie von dem nach **der Satzung zuständigen Organ erlassen werden.**
- **Trifft die Satzung hierzu keine Aussage, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass und die Änderung der betreffenden Ordnung zuständig.**



Satzungsnachrangige Vereinsordnungen

Satzungsnachrangige Vereinsordnungen dürfen

- nicht gegen das gesetzlich geregelte Vereinsrecht verstoßen und
 - müssen sich insbesondere auch im Rahmen der Satzung bewegen oder
 - sich in einer zum Satzungsbestandteil erklärten Vereinsnebenordnung bewegen.
- Deshalb werden sie auch als satzungsnachrangige Vereinsordnungen bezeichnet.
- Soweit diese Ordnungen gegen das gesetzlich geregelte Vereinsrecht verstoßen oder
- im Widerspruch zur Satzung stehen, sind sie unwirksam.



Änderungen von satzungsnachrangigen Vereinsordnungen:

- Da diese Ordnungen jederzeit geändert und aufgehoben werden können, ohne dass eine entsprechende Änderung im Vereinsregister durchzuführen ist, neigen die Vereine dazu, in der Regel lediglich satzungsnachrangige Ordnungen zu erlassen.
- Immer wieder wird hierbei jedoch verkannt, dass diese Ordnungen keine Regelungen enthalten dürfen, die die Leitprinzipien des Vereinslebens betreffen, die nur in der Satzung (oder einer Nebenordnung, die Satzungsbestandteil ist) geregelt werden können.
- Das heißt, **die Nebenordnung darf lediglich Aus- bzw. Durchführungsbestimmungen enthalten;** der **der fraglichen Regelung zugrunde liegende Sachverhalt** muss jedoch in der Satzung selbst geregelt sein.

Bsp. In der Satzung
„der Vereine erhebt Mitgliedsbeiträge“
Näheres regelt die Beitragsordnung...

Beitragsordnung |
Nachrangige Ordnung zur Satzung
Inhalte regelt die Mitgliederversammlung



Vereinsordnung ist nicht gleich Geschäftsordnung – externe und interne Ordnungen

- **Die Begriffe Vereinsordnung und Geschäftsordnung sollen nicht synonym verwendet werden.**
- **Kein Vermischen von satzungsnachrangigen Vereinsordnungen und satzungsnachrangigen Geschäftsordnungen!**



Interne Geschäftsordnungen

- Eine Geschäftsordnung regelt lediglich **den Geschäftsgang der einzelnen Vereinsorgane**. (interne Ordnung)
- Die **Vereinsorgane können sich eine Geschäftsordnung selbst geben**, ohne dazu durch die Satzung ausdrücklich ermächtigt zu sein.
- Diese können deshalb auch jederzeit seitens des Vorstands bei Vorlage eines triftigen Grundes geändert werden.
- Daraus folgt, dass nur eine **beschränkte Bindung** des Vorstands an diese Geschäftsordnung besteht.
- Die Mitgliederversammlung beziehungsweise ein einzelnes Vereinsmitglied kann den Vorstand nicht wegen eines Verstoßes gegen die interne Geschäftsordnung rügen oder sogar einen diesbezüglichen Beschluss anfechten.



Externe Vereinsordnungen

Eine Vereinsordnung (externe Ordnung) braucht dagegen immer eine Grundlage in der Satzung, damit sie verbindlich ist.

Unterschieden werden müssen dabei:

- Vereinsordnungen als Satzungsbestandteil
- Vereinsordnungen **als nachrangige Vorschriften**
- Externe Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Diese Regeln sind für die Arbeit des Vorstands bindend und können von ihm auch nicht geändert werden.
- Bei Verletzungen gegen eine Regel der externen Vereinsordnung stellt dies eine Verletzung der Amtspflichten des Vorstandes dar



- In der Praxis zeigt sich häufig, dass vielen Vereinen und auch Verbänden dieser Umstand nicht richtig bewusst ist.
- Es kommt immer wieder vor, dass eigentlich in der Satzung regelungsbedürftige Sachverhalte in eine satzungsnachrangige Ordnung ausgelagert werden.

Wichtig: Prüfung der Satzung auf diese möglichen Problematiken und gegebenenfalls notwendige Änderungen vornehmen!



Der Begriff „**Vereinsordnung**“ ist im Vereinsrecht des **BGB nicht geregelt**.

- Für den Erlass einer Vereinsordnung ist in der Satzung des Vereins eine so genannte **Ermächtigungsgrundlage** erforderlich,
- d. h., die **Satzung** muss die wesentlichen **Grundlagen** für die Vereinsordnung regeln.

In der Rechtsprechung ist jedoch seit vielen Jahren anerkannt, dass ergänzend zur Satzung, es als Ausfluss der **Vereins- und Satzungsautonomie des Vereins (Art. 9 GG)** zulässig ist, wenn ein Verein im Rang unterhalb der Satzung sog. **Vereinsordnungen** erlässt, die **Regelungen für das Vereinsleben** enthalten können.



Vereinsordnungen ohne Satzungscharakter werden mit einem entsprechenden Verweis in der Satzung zur **vereinsinternen, verbindlichen Vorschrift**.

Vereinsordnungen können auch optional (per Kann-Regelung) eingeführt werden. Sie müssen dann nicht gleich aufgestellt werden, sondern werden erst bei Bedarf eingeführt.



Dazu sollte geregelt werden:

- dass sie kein Satzungsbestandteil sind
- welche Reichweite sie haben
- wer sie erlässt
- welche besonderen Verfahrensvorschriften gelten sollten (zum Beispiel bei der Bekanntmachung)



- Vereinsordnungen sind gegenüber der Satzung **nachrangige Normen**. Sie sind aber für die entsprechenden Mitglieder(kreise) ebenso verbindlich wie Satzungsregelungen, können aber die Satzung nicht durchbrechen.
- **Widerspricht eine Regelung der Satzung, ist sie unwirksam.**
- Das gilt auch, wenn die Vereinsordnung nicht ausreichend klar formuliert ist.
- Vereinsordnungen können **nur Bereiche** regeln, die **nicht zur Verfassung** des Vereins gehören.
- Grundentscheidungen und Leitprinzipien des Vereinslebens können nur durch die Satzung geregelt werden.
- Vereinsordnungen müssen sich auf die Ausgestaltung und verfahrensmäßige Durchführung der Satzungsregelungen beschränken.
-



Anders als die Satzung müssen Vereinsordnungen nicht zwingend beim Finanzamt vorgelegt werden.

- Im Rahmen der Überprüfung, ob die tatsächliche Geschäftsführung den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht, kann das Finanzamt aber Einsicht in vorliegende Vereinsordnungen nehmen.
- **Auch Vereinsordnungen müssen deswegen die Vorgaben der Gemeinnützigkeit beachten.**
- Das gilt besonders für den Grundsatz der Mittelbindung – also zum Beispiel für Grund und Höhe von Aufwandsersatz an die Mitglieder in Reisekostenordnungen.
- Der Fiskus checkt Vereinsordnungen bei der Prüfung von Aufwandsspenden.
- Aufpassen heißt es auch für Vereine, die beim Verzicht auf Vergütungen und Aufwandsersatz eine Spendenquittung ausstellen (Aufwandsspende).
- Das Finanzamt zieht bei der Klärung der Frage, ob und in welcher Höhe tatsächlich ein Zahlungsanspruch bestand, nämlich auch Vereinsordnungen heran.
Ist zum Beispiel die tatsächlich gezahlte Aufwandserstattung für die Nutzung des privaten Pkw höher als die Reisekostenordnung des Vereins das vorsieht, wird der Spendenabzug verweigert.



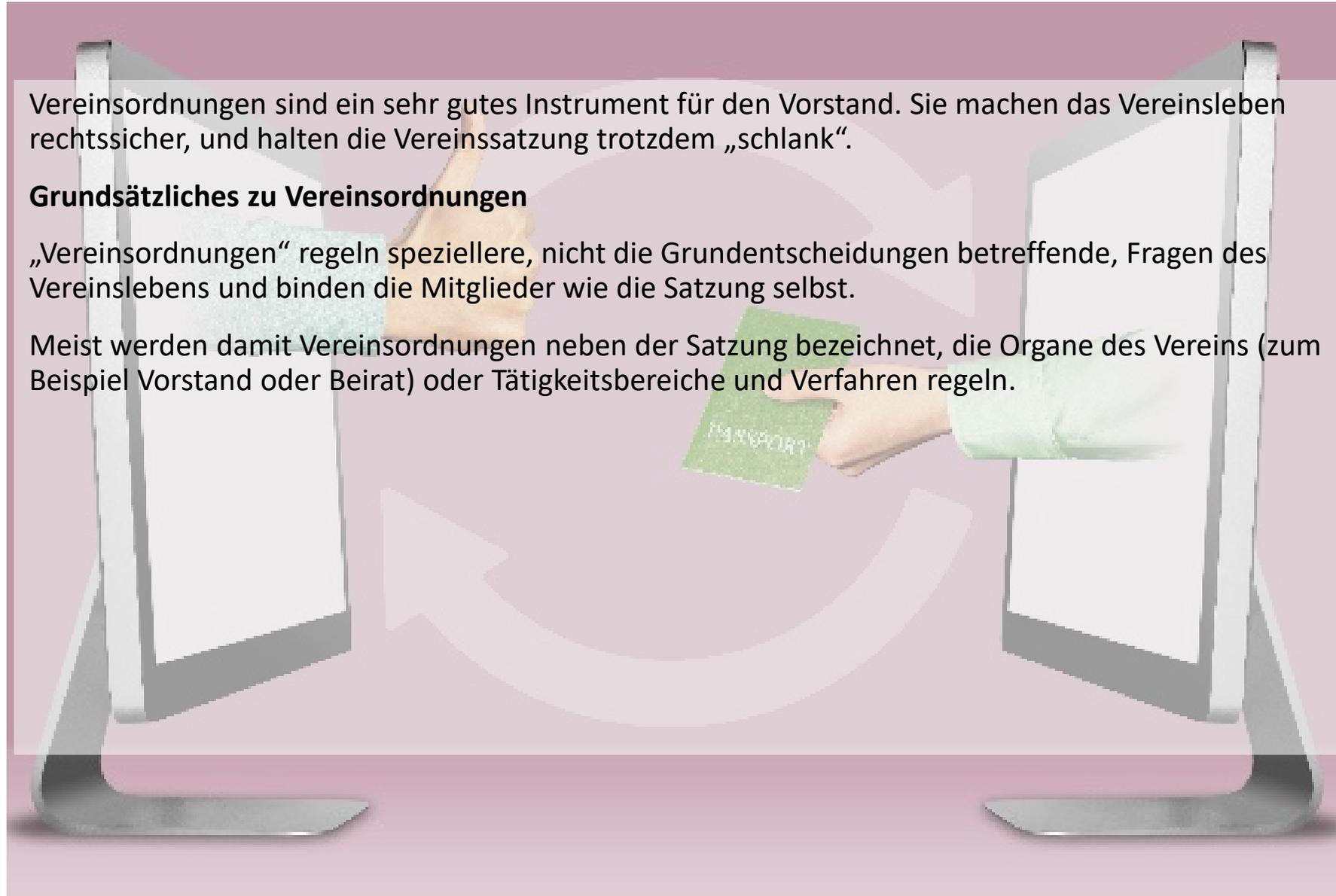
Mit Hilfe von Vereinsordnungen gestalten Sie das Vereinsleben rechtssicher

Vereinsordnungen sind ein sehr gutes Instrument für den Vorstand. Sie machen das Vereinsleben rechtssicher, und halten die Vereinssatzung trotzdem „schlank“.

Grundsätzliches zu Vereinsordnungen

„Vereinsordnungen“ regeln speziellere, nicht die Grundentscheidungen betreffende, Fragen des Vereinslebens und binden die Mitglieder wie die Satzung selbst.

Meist werden damit Vereinsordnungen neben der Satzung bezeichnet, die Organe des Vereins (zum Beispiel Vorstand oder Beirat) oder Tätigkeitsbereiche und Verfahren regeln.





Zuständig für den **Erlass von Vereinsordnungen** ist – wenn die Satzung das nicht anders regelt – grundsätzlich die **Mitgliederversammlung**.

Solange die Mitgliederversammlung von diesem Recht keinen Gebrauch macht, kann sich jedes Vereinsorgan selbst eine Geschäftsordnung geben (sogenannte organinterne Geschäftsordnung) – dies aber nur für den eigenen Geschäftsbereich.

So kann zum Beispiel der Vorstand die Aufgabenteilung unter seinen Mitgliedern durch eine Geschäftsordnung regeln. Diese ist aber gegenüber Weisungen der Mitgliederversammlung nachrangig.



Achtung: Ohne Regelungen drohen Fallstricke!

Beispiel: Ehrenamtszuschale für Vorstände

- Wird eine Ehrenamtszuschale an Vorstände ausbezahlt, ohne dass hierfür eine Satzungsgrundlage besteht, ist dies nicht zulässig.
- **Soll der Vorstand die Ehrenamtszuschale erhalten, muss hierfür unbedingt eine Satzungsgrundlage existieren.**
- **Wird die Ehrenamtszuschale an den Vorstand ohne Satzungsgrundlage gezahlt, ist die Gemeinnützigkeit massiv in Gefahr. Unter Umständen führt das zur Nachforderung von Steuern.**



Achtung:

- Verstöße gegen die Satzung sind kein Kavaliersdelikt.
- Verstöße können den Verlust der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen.



Fremdordnungen

Statt eigenen Ordnungen kann sich ein Verein auch fremden Ordnungen unterwerfen.

Typischerweise gilt das für Regelwerke von Verbänden, zum Beispiel Wettkampfregeln bei Sportverbänden.

- Auch hier gilt die Unterscheidung von Vereinsordnungen als Satzungsbestandteil und Vereinsordnungen als nachrangige Vorschriften.
- Vereinsordnungen von Verbänden gelten aber nur für die Mitgliedsvereine.
- Sollen sich auch deren Mitglieder dieser Verbandsordnung unterwerfen, muss der Mitgliedsverein auf die Verbandsordnung in seiner eigenen Satzung verweisen.
- Möglich ist aber auch, dass die Mitglieder die Verbandsordnung durch Einzelvertrag anerkennen oder zusätzlich Mitglieder des Verbandes werden.



§ xxx Ergänzende Regelungen

Der Verein kann sich ergänzende Regelungen und Nebenordnungen geben.

Der Vorstand wird ermächtigt, eigenständig alle formellen Änderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Anforderungen gegeben sind.

- a. Verwaltungsordnung (VWO)
- b. Geschäftsordnung (GSO)
- c. Finanzordnung (FNO)
- d. Lehrordnung (LEO)
- e. Ehrungsordnung (ERO)
- f. Gebührenordnung (GBO)
- g. Deutsche Vereins- und Ehrenamtsordnung des (DVO)
- h. Datenschutzordnung (DSO)
- i. Ordnung Virtueller-Raum

Diese Ordnungen/Nebenordnungen sind durch die Mitgliederversammlung ergänz- und erweiterbar.



§ 3 Zweck

Zweck des Bundesverbands der Vereine und des Ehrenamtes e.V. ist die Förderung und Bildung. Dies erfolgt selbstlos insbesondere für Vereine in den Bereichen:

- (1) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gemäß § 52 Satz 2 Punkt 25,
- (2) ideelle Unterstützung von Vereinen und Organisationen, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO anerkannt sind,
- (3) von Kunst und Kultur § 52 Satz 2 Punkt 5,
- (4) des Brauchtums,
- (5) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gemäß § 52 Satz 2 Punkt 13,

Die Verwirklichung wird realisiert durch eigene Veranstaltungen, Aktivitäten in den Medien sowie insbesondere im virtuellen Raum.



... Der Verband stellt sich hierzu auch als Kommunikations- und Diskussionsplattform zur Verfügung. Ziel dabei ist es, möglichst viele Akteure und Interessengruppen zu unterstützen, die Interesse an einer gedeihlichen Entwicklung der unter § 3 spezifizierten Zwecke haben. **Dazu können auch Online-Plattformen für die Zweckerfüllung zur Verfügung gestellt werden.**

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Beitritt

- (1) Mitglied des Verbands können Unternehmen, volljährige und geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Bundesverband der Vereine und des Ehrenamtes e.V. ist freiwillig.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium.
- (4) **Die Details des Aufnahmeverfahrens regelt die Geschäftsordnung.**



§ 4.2 Mitgliedsarten

Unterschieden werden drei Kategorien von Mitgliedern:

a) VM-Vollmitglieder Vereine, Verbände, Organisationen, vertreten durch den jeweiligen Vorsitzenden sowie Ehrenmitglieder,

b) PM-Persönliche Mitgliedschaft natürliche Personen als assoziierte Mitglieder

c) FM-Fördernde Mitgliedschaft juristischer Personen als assoziierte Mitglieder

(1) Mit der jeweiligen Art sind, insbesondere bezogen auf Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, unterschiedliche Rechte und Pflichten sowie unterschiedliche Beiträge verbunden.

(2) **Die Mitgliedschaft wird in der Mitgliedsordnung als Anlage zur Satzung im Einzelnen geregelt.**

(3) Neben der Vollmitgliedschaft gibt es eine assoziierte Mitgliedschaft. Assoziierte Mitglieder haben in der Vollversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und können keine Präsidiumsmitglieder stellen.

·

·

·

(7) **Verfahrensabläufe für die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.**



§ 5 Beiträge

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt, unterschieden nach Art der Mitgliedschaft, die Beitragsordnung.
- (2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Vollversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Stimmrechte

- (1) Die Mitglieder werden bei der Vollversammlung durch Delegierte vertreten. Von diesen hat jeder bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (2) Der Verteilungsschlüssel wird wie folgt festgelegt:
Die Mitglieder (VM nach §4 S. 4.2) des Verbandes wählen pro 850 Mitgliedern eines bestehenden Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland einen Delegierten pro Bundesland, maximal jedoch drei Delegierte pro Bundesland.
- (3) Die Delegiertenwahl wird vom Bundesverband organisiert



§ 8.3 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung durch den Präsidenten erfolgt oder dies von mindestens 10 v.H. der Vollmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Präsidenten unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das auf der E-Mail angegebene Versanddatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.



§ 8.4 Leitung

-
-
-

Die Vollversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung stellvertretend von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.

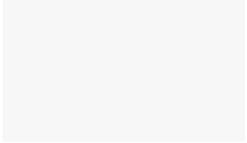
(4) Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald zugestellt werden. Die Veröffentlichung und Zustellung erfolgt auf der Internetseite des Verbandes. Mit der Veröffentlichung auf der Internetseite gelten die Satzung, Verbands- und Geschäftsordnungen, alle weiterführenden zustellungsbedürftigen Schriftstücke und Dokumente allen Mitgliedern als rechtsverbindlich zugestellt.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.



§ 10 Geschäftsführung und Beschlussfassung

- -
 -
- (6) Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder im virtuellen Raum gefasst werden. Die in den Präsidiumssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. **Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.**



CHANCEN IM VEREIN



Unsere stärkste Mitgliedergruppe ?





ORGANISATIONSMANAGEMENT

SCHLANKEN STRUKTUREN

NACHFOLGEREGELUNGEN

DAS ZIEL: GESTALTEN STATT VERWALTEN



Dinge verändern sich | ... sie werden neu | ... sie werden anders

Daily News

Politics

Business

Technology

World

Sed ut perspicatis unde omnis iste natus error sit voluptatem accusantium doloremque laudantium

totam rem aperiam, eaque ipsa quae ab illo inventore veritatis et quasi architecto beatae vitae dicta sunt explicabo. Nemo enim ipsam voluptatem quia voluptas sit aspernatur aut odit aut fugit, sed quia consequuntur magni dolores eos qui ratione voluptatem sequi nesciunt. Neque porro quisquam est, qui dolorem ipsum quia dolor sit amet, consectetur, adipisci velit, sed quia non numquam eius modi tempora incidunt ut labore et dolore magnam aliquam quaerat voluptatem.

Nam libero tempore, cum soluta nobis est eligendi optio cumque nihil impedit quo minus id quod maxime placeat facere possimus

omnis voluptas assumenda est, omnis dolor repellendus. Temporibus autem quibusdam et aut officiis debitis aut rerum necessitatibus saepe eveniet ut et voluptates repudiandae sint et molestiae non recusandae. Itaque earum rerum hic tenetur a sapiente delectus, ut aut reiciendis voluptatibus maiores alias consequatur aut perferendis doloribus asperiores repellat. Sed ut perspiciatis unde omnis iste natus error sit voluptatem accusantium doloremque laudantium, totam rem aperiam, eaque ipsa quae ab illo inventore veritatis et quasi architecto beatae vitae dicta sunt.

VEREIN 4.0
Zukunft Ehrenamt





... etwas vereinen „eins werden“ „etwas zusammenbringen“

Dies tun wir auch in der Digitalisierung – durch und in der Vernetzung

DER DIGITALE VEREIN





- Das Web wird zum Service-Dienstleister.
- Das Web bekommt „Echtzeit-Feeling“.
- Das Web wird zum Mitmach-Web.
- Das Web wird zum sozialen Raum.
- Das Web wird intelligenter.

Das Web – gemeint ist hier der digitale Verein ...

Service-
portal

Informations-
kanal

Kommunika-
tionskanal

Marketing-
instrument

Unsere Kinder sind digitale Natives

– die Bits und Bytes sind „genetische Bestandteile | kommen mit der Muttermilch“



- neue Strukturen im virtuellen Clubhaus
- effektives Vereinsmanagement
- projektorientiertes und zielorientiertes Handeln
- partiell mögliche Verantwortung – statt „lebenslanglich im Vorstand“
- virtuelle Teilnahmen in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- die Website als Mitteilungsorgan und Informationszentrum



wir sind verein(t).



Vereinfachungen von Handlungen durch die Cloud

- effektive Mitgliederverwaltung
- zentrale Dokumentenverwaltung
- Zugriffsmöglichkeiten von überall
- Schritt zur Digitalisierung
- Zuständigkeiten klar zu definieren durch Berechtigungen
- DSGVO konforme Verwaltung
 - E-Mailverschlüsselungen können durch Uploads umgangen werden
 - Zentraler Zugang - Die Daten liegen immer beim Verein.
 - Berechtigungen
 - Anforderungen der technisch-organisatorischen Maßnahmen sind einfacher und effizienter umzusetzen

Ab dem 2.Quartal 2020 Seminare und Workshops in Sachen Cloud

Sie kommen mit dem Notebook und gehen mit der Vereins-Cloud – fix und fertig ;-)





Machen Sie Ihren Verein nachfolgefähig!

.VEREIN 4.0 Zukunft Ehrenamt

**Der Wurm muss dem Fisch schmecken –
nicht dem Angler**





NOCH FRAGEN ZUM SCHLUSS?



VIELEN DANK,
dass **Sie** da sind ...

Bleiben Sie mit uns in Verbindung:
<https://bvve.de>

E-Mail: info@bvve.de

**Wir bedanken uns bei
unseren
Förderern und Unterstützer,
die durch Ihren Engagement
und die Möglichkeit bieten,
die Vereine und
Ehrenamtlichen aktiv
unterstützen.**

Fit-im-Ehrenamt.de

Eine Initiative im Bundesverband
der Vereine und des Ehrenamtes e.V.

Wir werden unterstützt von

GADE GMBH





WEITERFÜHRENDE THEMEN





VEREINSORDNUNG | BSP: DSGVO-INFORMATIONSPFLICHT



INFORMATIONSPFLICHTEN

IMPRESSUM

DATENSCHUTZ
ERKLÄRUNG

DATENSCHUTZ
RICHTLINIE

Search

SEITE
IMPRESSUM

SEITE
DATENSCHUTZINFORMATIONEN



Das wichtigste zuerst: keine rückwirkende Informationspflicht

Gegenüber betroffenen Personen, **die vor dem 25. Mai 2018 ihren Status als Beschäftigte, Bestandskunden oder Vereinsmitglied** erworben haben, **entstehen rückwirkend keine Informationspflichten** nach Art. 13 Abs. 1 und 2 der DSGVO, da die ursprüngliche Erhebung von deren personenbezogenen Daten abgeschlossen ist und im Erhebungszeitraum die entsprechenden rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung von Informationspflichten noch nicht galten.

WICHTIG: Die Informationspflichten entfallen dann, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DSGVO).



Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verein | Art. 12 DSGVO

Wer muss informiert werden?

Alle Personen, deren personenbezogene Daten vom Verein verarbeitet werden:

- Mitglieder
- Eltern
- Übungsleiter
- Arbeitnehmer
- alle Beschäftigten
- Teilnehmer an Wettkämpfen



Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verein | Art. 12 DSGVO

Wie muss informiert werden?

- in präziser
- in transparenter
- in verständlicher
- in leicht zugänglicher Form
- in klarer und einfacher Sprache
- unentgeltlich

Die Art der Übermittlung:

- schriftlich
- ggf. auch elektronisch
- z.B. per E-Mail und/oder auf der Homepage

Wichtig: Die Übermittlung kann in vorgenannter Form erfolgen, soweit damit alle Anforderungen – insbesondere die leichte Zugänglichkeit – erfüllt sind.



Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verein | Art. 12 DSGVO

Die Art der Übermittlung:

- schriftlich
- ggf. auch elektronisch

Beispiele

- auf dem Antragsformular
- per Handzettel
- per E-Mail und/oder
- auf der Homepage

Wichtig: Die Übermittlung kann in vorgenannter Form erfolgen, soweit damit alle Anforderungen – insbesondere die leichte Zugänglichkeit – erfüllt sind.

Alle Informationen nach **Art. 13** müssen enthalten sein.



Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verein | Art. 12 DSGVO

Welche Verarbeitungszwecke sind im Verein gegeben?

- **Welche Daten ?**
- Adress- und Kommunikationsdaten zur Mitgliederverwaltung
- Zu welchen Zwecken fragt der Verein ab?
- Was geschieht mit den Daten?
- Übermittlung an Dritte – Verbände zwecks Sportbetrieb
- Veröffentlichung auf der Homepage im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- zur Außendarstellung des Vereins

Wichtig: Die Grundlage sind hier die Verarbeitungstätigkeiten | VVT



Informationspflicht als Satzungsklausel

- In einer Satzungsklausel kommt der Verein seinen Informationspflichten gegenüber seinen Mitgliedern nach.
- Mit einer solchen Satzungsklausel können zum einen bestimmte Sachverhalte geregelt werden.
- Zum anderen kann der Verein die Mitglieder über seine Datenverarbeitung informieren.

ACHTUNG: Andere Personengruppen, deren Daten der Verein verarbeitet, müssen auf andere Weise informiert werden!

Nachteil der Satzungsklausel?

- Unflexibel und starr
- Extrem aufwändig bei Änderungen
- Registergericht
- Finanzamt
- etc...



Die Datenschutzinformation zur Informationspflicht als gesondertes Regelwerk

- Grundsätzlich sind keine besonderen Regelungen zum Datenschutz in der Vereinssatzung oder in einer den Datenschutz regelnden Vereinsordnung notwendig.
- Grund dafür ist, dass das Einhalten der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schon aufgrund des Gesetzes erfolgen muss.
- Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der DSGVO müssen diese Informationen zum Zeitpunkt der Datenerhebung der betroffenen Person mitgeteilt werden.
- Dass die Person die Informationen woanders oder später einsehen kann, genügt nicht.
- Der Beitritt zum Verein alleine reicht aber keinesfalls für eine solche unmissverständliche Willensbekundung zur Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten aus.

Wichtig: Proaktive Zustimmung auf Anmeldeformular, bzw. immer dann, wenn personenbezogene Daten erhoben werden, egal ob online oder offline ist notwendig!



Die Datenschutzinformation zur Informationspflicht als gesondertes Regelwerk ohne Satzungscharakter

- In einem Informationsblatt, kann der Verein ebenso seinen Informationspflichten gegenüber seinen Mitgliedern und anderen Personen nachkommen.
- Es gibt keine gesetzliche Grundlage, dass die Informationspflichten in der Satzung verankert sein müssen.

Vorteil der Datenschutzinformation als gesondertes Regelwerk?

- Flexibel und anpassbar
- Extrem leicht bei Änderungen zu handhaben
- Keine Registergerichts-Genehmigung notwendig
- Keine Finanzamts-Genehmigung notwendig
- Gegebenenfalls kann der Vorstand die Änderung jederzeit vornehmen

HINWEIS FOTOAUFNAHMEN

Einwilligung Foto LDB MV für Veranstaltungen

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen von Veranstaltungen

- Foto-/Ton- und
- Filmaufnahmen

für öffentliche und nicht öffentliche Zwecke gemacht werden können.

Beim Betreten der Veranstaltung willigen Sie als Gast unwiderruflich in die mögliche unentgeltliche Verwendung von Bildern und Mitschnitten sowie deren anschließende Verwertung im Rahmen der Dokumentation und/oder Berichterstattung von dieser Veranstaltung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien (insbesondere von digitalen Medien, z. B. die Verbreitung über das Internet) ein.

Sollten Sie dies nicht wünschen, kommen Sie bitte direkt am Einlass auf das Organisationsteam vor Ort zu.

Die ist ein Beispielhinweis – ohne Gewähr – der Landesdatenschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern.



Beispiel der Informationsmöglichkeit in Form von Bannern oder Plakaten

Der Verantwortliche



bvve 

Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.

Bitte beachten Sie:

Während der Veranstaltung
werden vom
**Bundesverband der Vereine
und des Ehrenamtes e.V.**

**Fotos und / oder
Videos**

zu Zwecken der
Öffentlichkeitsarbeit gemacht.

Diese werden im Internet, auf
Flyern, zur Weitergabe an die
lokale Pressen und in sozialen
Medien verwendet.

Weitere Informationen
erhalten Sie unter:
<https://bvve.de/Datenschutzrichtlinien>



Welche Daten werden
erhoben?



Der Zweck der Verarbeitung



Wo finden sich weitere
Informationen, die zur
Verfügung zu stellen sind, um
eine faire und transparente
Verarbeitung zu
gewährleisten?



Wo erfolgt die
Veröffentlichung?



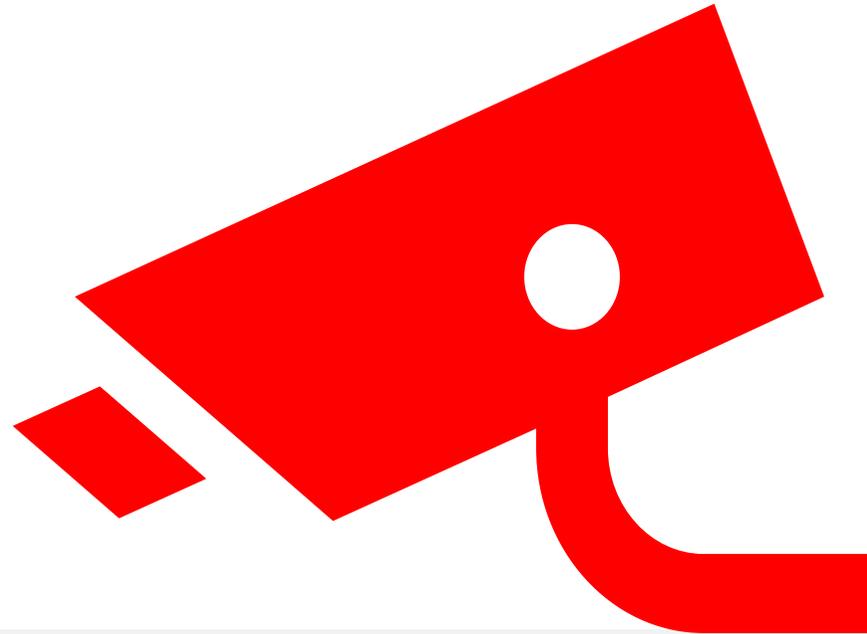
An wen kann man sich
wenden?



QR-Code (optional)



VIDEOÜBERWACHUNG!



Verantwortlicher:

Maxi Mustermann GmbH
Musterstr. 123
12345 Musterstadt
info@mustermann.de

Zweck:

Die Videoüberwachung erfolgt zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Vermeidung von Straftaten sowie zur Beweissicherung bei Straftaten. Rechtsgrundlage der Videoüberwachung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, wobei unsere Interessen sich aus den vorgenannten Zwecken ergeben.

Weitere Hinweise:

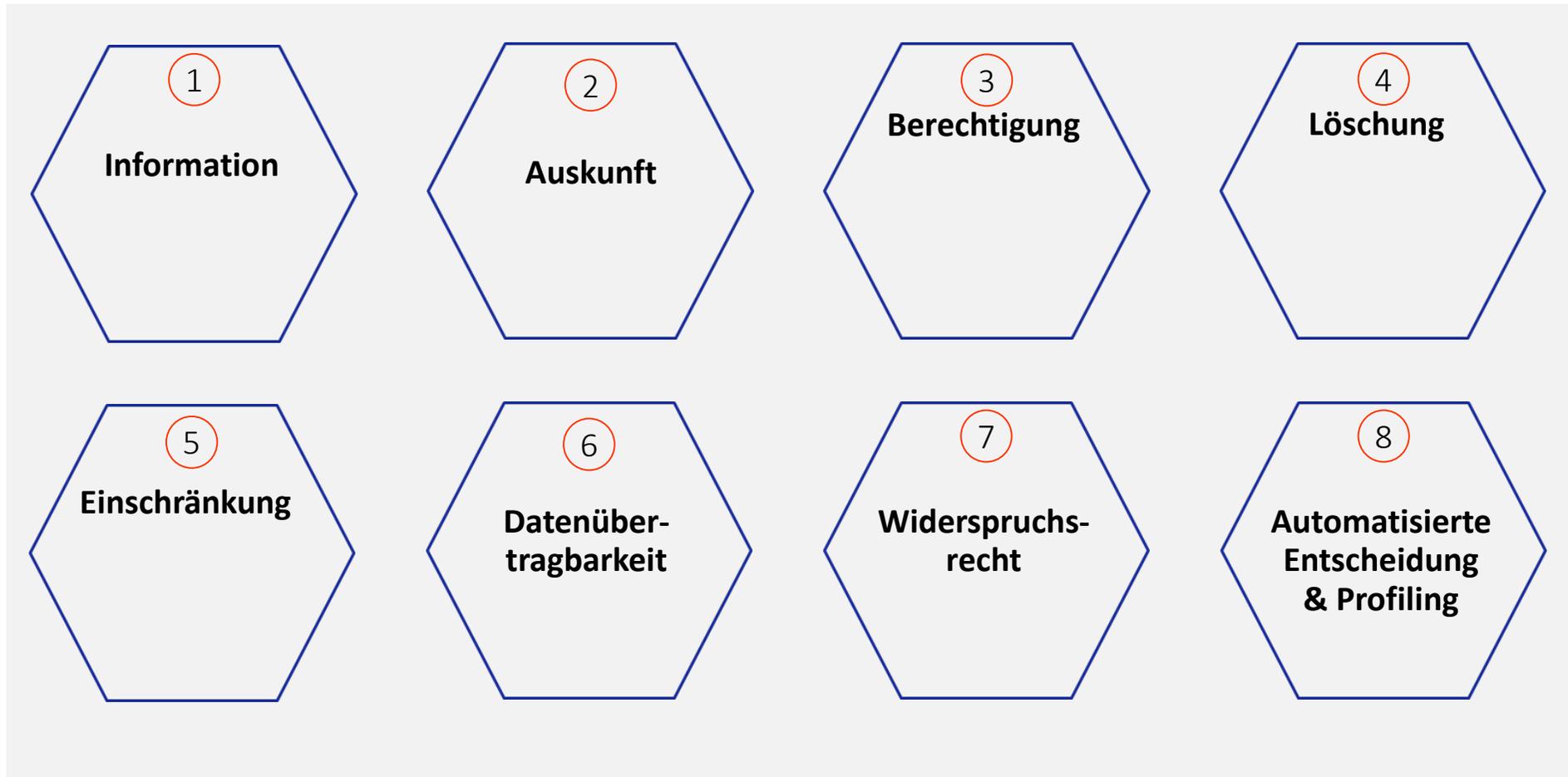
Weitere Hinweise zum Datenschutz (insbesondere Ihren Rechten), zur Speicherdauer sowie Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten finden Sie im Internet unter: **www.mustermann.de/video**
Alternativ können Sie die Informationen auch jederzeit bei uns anfordern.



Informationspflichten, Betroffenenrechte



Kapitel 3 DSGVO | Rechte der betroffenen Person | Artikel 12 bis 23



Inhalt	Status 0-10
⑥ Verantwortliche Stelle: Name und Kontaktdaten der verantwortliche Stelle	
⑥ Zwecke, für welche die personenbezogenen Daten verarbeitet werden (Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen)	
⑥ Notwendigkeit der Angabe der persönlichen Daten – Beschreibung der berechtigten Interessen bei Verarbeitungen nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO; gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen der betroffenen Person zur Bereitstellung bestimmter Daten	
⑥ Direkterhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst (Art. 13 DS-GVO); Dritterhebung: Die personenbezogenen Daten werden bei einem Dritten erhoben (Art. 14 DS-GVO).	
⑥ Personen, die Zugriff auf die Daten haben	
⑥ Welche Daten werden im Einzelnen erhoben?	
⑥ Mögliche Empfänger der personenbezogenen Daten	
⑥ Welche Daten werden im Einzelnen übermittelt?	
⑥ Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen des Vereins	
⑥ Speicherdauer – wie lange werden die Daten der Betroffenen gespeichert?	
⑥ Recht auf Auskunft , Berichtigung, Löschung usw.	
⑥ Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit einer erteilten Einwilligung	
⑥ Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen	
⑥ Datenschutzbeauftragter des Vereins (sofern notwendig) – Name und Kontaktdaten, mindestens E-Mail-Adresse	
⑥ externe Auftragsverarbeitung von Daten – AV (Schreiarbeiten, Digitalisierung, Verwaltung)	
⑥ Absicht zur Verarbeitung in Drittländern , also Staaten außerhalb der EU	
⑥ nähere Angaben im Falle automatisierter Entscheidungsfindungen einschließlich Profiling	

Inhalt	Status 0-10
⑥ Verantwortliche Stelle: Name und Kontaktdaten der verantwortliche Stelle	
⑥ Zwecke, für welche die personenbezogenen Daten verarbeitet werden (Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen)	
⑥ Notwendigkeit der Angabe der persönlichen Daten – Beschreibung der berechtigten Interessen bei Verarbeitungen nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO; gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen der betroffenen Person zur Bereitstellung bestimmter Daten	
⑥ Direkterhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person selbst (Art. 13 DS-GVO); Dritterhebung: Die personenbezogenen Daten werden bei einem Dritten erhoben (Art. 14 DS-GVO).	
⑥ Personen, die Zugriff auf die Daten haben	
⑥ Welche Daten werden im Einzelnen erhoben?	
⑥ Mögliche Empfänger der personenbezogenen Daten	
⑥ Welche Daten werden im Einzelnen übermittelt?	
⑥ Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen des Vereins	
⑥ Speicherdauer – wie lange werden die Daten der Betroffenen gespeichert?	
⑥ Recht auf Auskunft , Berichtigung, Löschung usw.	
⑥ Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit einer erteilten Einwilligung	
⑥ Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen	
⑥ Datenschutzbeauftragter des Vereins (sofern notwendig) – Name und Kontaktdaten, mindestens E-Mail-Adresse	
⑥ externe Auftragsverarbeitung von Daten – AV (Schreiarbeiten, Digitalisierung, Verwaltung)	
⑥ Absicht zur Verarbeitung in Drittländern , also Staaten außerhalb der EU	
⑥ nähere Angaben im Falle automatisierter Entscheidungsfindungen einschließlich Profiling	



CHECKLISTE INFORMATIONSPFLICHTEN

Inhalte Datenschutz Informationspflichten	geprüft
Grundsätze der Datenverarbeitung bei der Mustermann GmbH	<input type="checkbox"/>
Sie sind über einen Link auf diese Seite gekommen, weil Sie sich über unseren Umgang mit (Ihren) personenbezogenen Daten informieren wollen. Um unsere Informationspflichten nach den Art. 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erfüllen, stellen wir Ihnen nachfolgend gerne unsere Informationen zum Datenschutz dar:	<input type="checkbox"/>
Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?	<input type="checkbox"/>
Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrecht ist die	<input type="checkbox"/>
Mustermann GmbH	<input type="checkbox"/>
Musterstr. 123	<input type="checkbox"/>
12345 Musterstadt	<input type="checkbox"/>
Sie finden weitere Informationen zu unserem Unternehmen, Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen und auch weitere Kontaktmöglichkeiten im Impressum unserer Internetseite: https://www.mustermann.de/impressum	<input type="checkbox"/>
Welche Daten von Ihnen werden von uns verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?	<input type="checkbox"/>
Wenn wir Daten von Ihnen erhalten haben, dann werden wir diese grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeiten, für die wir sie erhalten oder erhoben haben.	<input type="checkbox"/>
Eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn die insoweit erforderlichen rechtlichen Vorgaben gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO vorliegen. Etwaige Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 3 DSGVO und Art. 14 Abs. 4 DSGVO werden wir in dem Fall selbstverständlich beachten.	<input type="checkbox"/>
Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?	<input type="checkbox"/>
Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich – soweit es nicht noch spezifische Rechtsvorschriften gibt – Art. 6 DSGVO. Hier kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:	<input type="checkbox"/>
• Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO)	<input type="checkbox"/>
• Datenverarbeitung zur Erfüllung von Verträgen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO)	<input type="checkbox"/>
• Datenverarbeitung auf Basis einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO)	<input type="checkbox"/>



Wo werden die Daten verarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich in Rechenzentren der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union verarbeitet.

Ihre Rechte als „Betroffene“

- Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf

- Berichtigung oder
- Löschung oder
- auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.
- ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- ein Recht auf Datenübertragbarkeit besteht ebenfalls im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

<input type="checkbox"/>



Insbesondere haben Sie ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 und 2 DSGVO gegen die Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit einer Direktwerbung, wenn diese auf Basis einer Interessenabwägung erfolgt.

Wir setzen keine Verarbeitungen ein, die auf einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i.S.d. Art. 22 DSGVO beruhen.

oder: Wir setzen Verarbeitungen ein, die auf einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i.S.d. Art. 22 DSGVO beruhen.

Hier muss dann genaue Beschreibung erfolgen

Unsere Datenschutzbeauftragte

Wir haben eine Datenschutzbeauftragte in unserem Unternehmen benannt. Sie erreichen diese unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Mustermann GmbH

– Datenschutzbeauftragte –

Musterstr. 123

12345 Musterstadt

E-Mail: datenschutz@mustermann.de

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Link oder Anschrift der Aufsichtsbehörde

Stand: 30.05.2018



KONTAKTFORMULAR ONLINE-VERSION FÜR HTTPS://

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe sie akzeptiert und willige in diese ein.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten von gespeichert und zum Zwecke der Erfüllung des Vertragszweckes erhoben, gespeichert und genutzt werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich dann, wenn dies aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung des Vertragszweckes und dessen Durchführung notwendig ist.

Diese Einwilligungserklärung erfolgte freiwillig und ich habe zu jederzeit die Möglichkeit diese Einwilligung zu widerrufen.

Ich bin einverstanden *)

Wenn Werbung und Informationen regelmäßig versendet werden soll (nicht Newsletter) dann diesen Passus dazu nehmen:

Ich bin damit einverstanden, von regelmäßig über aktuelle Angebote informiert zu werden.

Ich bin einverstanden (freiwillige, zu jederzeit widerrufbar Angabe)

* sind erforderliche Felder ohne die eine Erfüllung des Vertragszweckes nicht durchgeführt werden kann.



Mustertext:

Ich habe die [Datenschutzerklärung](#) zur Kenntnis genommen. Ich willige ein, dass meine Angaben und Daten zur Beantwortung meiner Anfrage elektronisch erhoben und gespeichert werden. Weiterführende Erläuterungen ersehen Sie in unserer [Datenschutzrichtlinie](#).

Hinweis: Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen (z.B. per E-Mail) an: widerruf@beispielverein.de

Wichtig:

Das Wort Datenschutzerklärung bzw. Datenschutzrichtlinie muss auf die Seite Datenschutzerklärung respektive Datenschutzrichtlinie verlinkt werden.

Bitte passende E-Mail einrichten und verlinken.

Die E-Mail-Adresse sollte so gewählt sein, dass alle Widerrufe an einer zentralen Stelle auflaufen und damit eine konsequente Abarbeitung gewährleistet ist.



DAS VIRTUELLE VEREINSHEIM





Die virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung im Chatroom

Grundlage-Urteil vom OLG Hamm

Was war passiert? Im Rahmen einer Mitgliederversammlung fasste ein Verein die Regelungen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung in seiner Satzung unter anderem mit folgenden Bestimmungen neu:

(1) Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail:

Der Vorstand lädt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von 4 Wochen, zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch ein.

Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. (...)



(2) Mitgliederversammlung erfolgt online:

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

(3) Onlineverfahren

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden, davor bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.



(4) Vorstandsversammlungen und Versammlungen

der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.



Die amtliche Eintragung wurde verweigert. Das Registergericht wies den Antrag auf Eintragung zurück.

- Es beanstandete unter anderem die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Danach fehle eine klare Bestimmung, da reale und virtuelle Versammlungen möglich seien.
- Ferner bestünden auch Bedenken gegen die vorgesehene Form der „Onlineversammlung“.
- Auch wenn ein spezieller Chat-Raum verwendet werde, bestehe die Gefahr, dass sich eine fremde Person Zugang verschafft und sich als Mitglied ausgibt.
- Des weiteren könne auch nicht festgestellt werden, ob die anwesenden Mitglieder geschäftsfähig sind.
- Der Gesetzgeber habe der Versammlung der Mitglieder als Hauptentscheidungsorgan eine besondere Stellung im Vereinsleben zgedacht, der auch durch das physische Zusammenkommen Rechnung getragen werde (OLG Hamm a.a.O.).



Der Verein legte gegen diese Entscheidung des Amtsgerichts Rechtsmittel ein.

- Unter anderem wies er darauf hin, dass die Form der Mitgliederversammlung ausreichend klar bestimmt sei.
- Vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung würden die Mitglieder jeweils darauf hingewiesen werden, ob die Versammlung real oder virtuell durchgeführt werde.
- Durch die Verwendung eines speziellen Chat-Raums mit Passwörtern sei das Risiko, dass sich eine vereinsfremde Person Zugang zu den Räumen verschafft, auf ein Minimum reduziert.



OLG Hamm gab dem Verein recht | OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011 – I 27 W 106/11

„Ein Verein kann durch Satzung regeln, dass eine Mitgliederversammlung auch virtuell (online) durchgeführt werden kann.“

- Das OLG Hamm begründet seine Entscheidung damit, dass der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist.
- Zwar sei es nicht möglich, etwa die Mitgliederversammlung, die das oberste Organ des Vereins ist, abzuschaffen.
- Das Organ der Mitgliederversammlung werde durch die Schaffung eines virtuellen Verfahrens aber nicht aufgegeben.
- Es werde lediglich ein bestimmter Modus der Willensbildung geregelt, der von § 32 BGB (Mitgliederversammlung; Beschlussfassung) abweicht.
- Für die Zulässigkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung spricht auch, **dass nach dem neugefassten Aktiengesetz Aktionäre auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung im Wege elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen** und ihre Stimme abgeben können.



Räumliches Treffen sei nicht nötig

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht bei einer Mitgliederversammlung stets von einem „echten“ oder realen Zusammentreffen aus und erlaubt nur eine schriftliche Beschlussfassung, wenn alle Mitglieder (bzw. die in der Satzung geforderte Mehrheit) zustimmen.

Nach der Entscheidung durch das OLG Hamm erfordert eine Mitgliederversammlung keine räumliche Zusammenkunft.

- Dies ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik des Gesetzes.
- Dagegen spricht auch nicht, dass im Falle einer Onlineversammlung die Geschäftsfähigkeit der Mitglieder nicht eindeutig festgestellt werden kann.
- Soweit es keine entgegenstehenden Anhaltspunkte gibt, kann der Versammlungsleiter von der Geschäftsfähigkeit der Vereinsmitglieder ausgehen.



- Es ist nach der Entscheidung des OLG Hamm nicht erforderlich, dass diese vor jeder Versammlung erneut geprüft wird.
- Nach Auffassung des Gerichts werde durch die Zugangsbeschränkungen mittels Passwort gewährleistet, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- Auch liege danach keine unangemessene Benachteiligung jener Vereinsmitglieder vor, die über keinen eigenen Computer verfügen.
- Das Gericht ist der Auffassung, dass der Verein keine Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten müsse.
- Im übrigen gebe es auch öffentliche Internetzugänge, auf die die Vereinsmitglieder zurückgreifen könnten.



- Ein Verband / Verein ist in der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei.
- Er kann eigene Regelungen für Mitgliederversammlungen schaffen.
- Virtuelle Mitgliederversammlungen und Online-Wahlen sind deshalb grundsätzlich möglich.
- Alle Regelungen zur virtuellen Teilnahme müssen jedoch in der Satzung oder in einer Vereinsordnung niedergelegt werden.
- Der Verein kann eigene Regelungen für Mitgliederversammlungen schaffen.
- Denkbar ist auch eine Versammlung in Mischform zwischen Online-Teilnahme und physischer Präsenz.

Wichtig: Virtuelle Mitgliederversammlungen und Online-Wahlen sind deshalb grundsätzlich möglich!



Die Vorteile der virtuellen Mitgliederversammlung:

Zuverlässigkeit:

- Virtuelle Verfahren sind aufgrund der technischen Möglichkeiten zur Registrierung, Speicherung und Abzählung der abgegebenen Stimmen oder Stimmenthaltungen zuverlässiger als das Identifizieren und Zählen flüchtiger Handzeichen in einer herkömmlichen Versammlung.

Unbegrenzte Anzahl der Teilnehmer

- An einem Online-Verfahren kann grundsätzlich eine unbegrenzte Zahl von Personen teilnehmen.

ermöglicht Abstimmung über längere Zeiträume

- z.B. erstreckt über mehrere Tage

namentliche Abstimmungen

- Auch eine namentliche Einzelabstimmung ist möglich.

Interaktionen können zwischengeschaltet werden

- Zeitfenster für Fragen und Interaktionen können eingeplant werden.



Fazit der virtuellen Mitgliederversammlung:

Die Online-Teilnahme bzw. elektronische Stimmabgabe kann **eine moderne Alternative und Ergänzung** zur herkömmlichen Präsenzversammlung sein.

Explizit kann dies auch auf Vorstandssitzungen und Abstimmungen übertragen gelten.

Chancen durch Mitbestimmung

Wer will ehrenamtlich an Projekten mitarbeiten, wenn er an den Entscheidungen nicht mitwirkend abstimmen kann, nur weil er beruflich verhindert ist (Orts-Ungebundenheit)?

Örtlich nicht mehr anwesende Ehrenamtliche können online wieder dabei sein – unabhängig von der räumlichen, physischen Entfernung

Achtung: Die Online-Wahl bedarf allerdings einer ausdifferenzierten, satzungsgemäßen Grundlage!



§ xxx Virtueller Raum

1. Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig.

Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet.

Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist dann das Mitglied selbst zuständig.

Für die Mitglieder, die keine Möglichkeit der E-Mail-Aannahme haben, erfolgt die Einladung nach Maßgabe der ergänzenden Ordnungen.

2. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

erfolgen auf der Website/Homepage des Vereins als offiziellem Organ.

3. Online-Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung werden in der Ordnung „Virtueller Raum“ ergänzend geregelt.





Daten Dritter

die dem Verein bekannt sind, darf der Verein für Werbezwecke nutzen, wenn diese entweder

- darin eingewilligt haben oder
- der Verein berechnigte Interessen an der Nutzung zu Werbezwecken hat und
- keine Interessen oder Grundrechte des Dritten überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

Einzubeziehen in diese Interessenabwägung sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen (Erwägungsgrund 47 DS-GVO).



Keine Einwilligung bei Direktwerbung

Es muss also zunächst ein berechtigtes Interesse vorliegen, zu dessen Wahrung die Datenverarbeitung erforderlich ist. Der Begriff des „berechtigten Interesses“ wird in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO weit verstanden.

- Als Beispiel für ein berechtigtes Interesse nennt Erwägungsgrund 47 zur DSGVO das Bestehen eines (Rechts-)Verhältnisses zwischen Verantwortlichem und Betroffenen, wobei insbesondere das Interesse des Verantwortlichen an Direktwerbung genannt wird, worunter auch der Versand von Newsletter-Werbung fallen kann.
- Dieser „kann“ als einem berechtigten Interesse dienend qualifiziert werden (Erwägungsgrund 47 Satz 7 zur DSGVO, vgl. dazu auch Frenzel in: Paal/Pauly Datenschutzgrundverordnung 2017, Art. 6 DSGVO Rn. 28).
- Diese doch recht schwammigen Aussagen helfen bei der Ermittlung des berechtigten Interesses des Händlers an E-Mail-Werbung nur bedingt weiter. Abhilfe schafft an dieser Stelle jedoch Art. 95 DSGVO. Danach gilt der § 7 Abs. 3 UWG als „besondere Regelung“ aus der ePrivacy-Richtlinie (Art. 13 2002/58/EG) auch weiterhin.



Keine Einwilligung bei Direktwerbung

Das bedeutet: § 7 Abs. 3 UWG bleibt auch unter der DSGVO erhalten, mit der Folge, dass Newsletter-Werbung im Rahmen bestehender Kundenverhältnisse weiterhin ohne Einwilligung möglich sein wird.

- Liegen also kumulativ die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG vor, benötigen Online-Händler auch ab dem 25. Mai 2018 keine Einwilligung ihrer Kunden in den Newsletter-Versand.
- Achtung: Art. 21 DSGVO verlangt – ebenso wie § 7 Abs. 3 UWG – ausdrücklich, dass die beworbene Person im Falle der Direktwerbung das Recht hat, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten einzulegen.
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) § 7 – Unzumutbare Belästigungen



- **Art. 6 DSGVO – Erwägungsgrund 47**
- Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines Verantwortlichen, auch eines Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, oder eines Dritten begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen; dabei sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, z. B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht. Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird. Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person vernünftigerweise nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Verantwortlichen überwiegen. Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Rechtsvorschrift die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden zu schaffen, sollte diese Rechtsgrundlage nicht für Verarbeitungen durch Behörden gelten, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im für die Verhinderung von Betrug unbedingt erforderlichen Umfang stellt ebenfalls ein berechtigtes Interesse des jeweiligen Verantwortlichen dar. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.



- Datenverarbeitung erfolgt auf Basis einer Einwilligung
- die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung von Vertrags Zwecken
- die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis einer Interessenabwägung
- die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund einer rechtlichen Pflicht



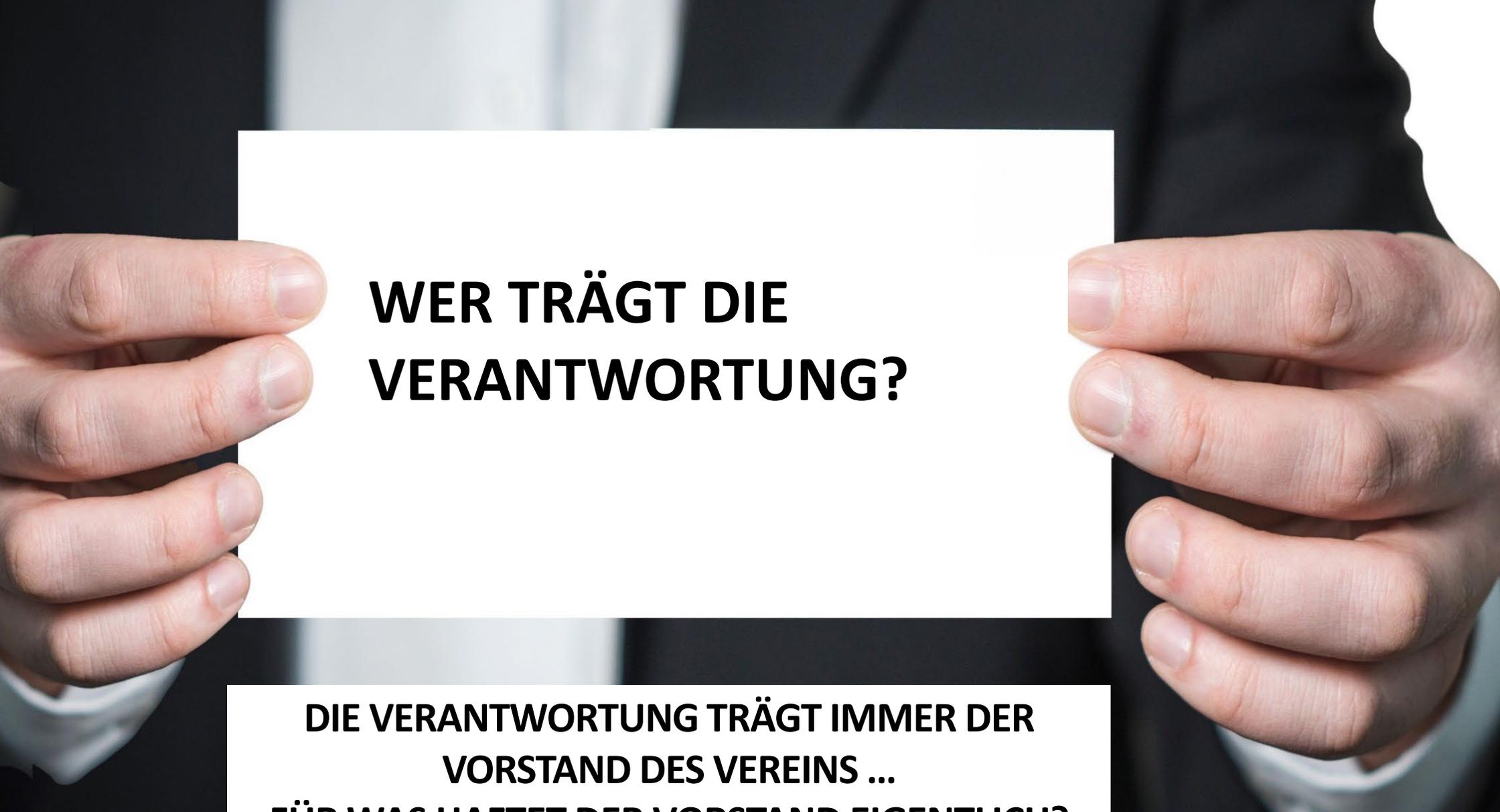
ANLAGEN ZUM WORKSHOP – DIVERSES -





VERGÜTUNG UND HAFTUNG VON VORSTÄNDEN



A close-up photograph of two hands, one on the left and one on the right, holding a white rectangular card. The hands are positioned as if presenting the card. The background is dark and out of focus, showing parts of a person's torso in a dark suit jacket and a white shirt. The text on the card is in bold, black, uppercase letters.

WER TRÄGT DIE VERANTWORTUNG?

**DIE VERANTWORTUNG TRÄGT IMMER DER
VORSTAND DES VEREINS ...
FÜR WAS HAFTET DER VORSTAND EIGENTLICH?**



Haftung

Haftungsausschluss für Vorstände

- Einfache Fälle von Fahrlässigkeit der Vereinsführung können in der Satzung ausgeschlossen werden.

Definition leichte Fahrlässigkeit

Nach § 276 (2) BGB handelt der leicht fahrlässig, der „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“

Dazu gehören leichte Fälle wie

- Unachtsamkeit in der Vorstandstätigkeit
- leichte Steuerfehler

Beispiele:

Hat der Vorstand z.B. vergessen, wegen eines Telefonanrufs eine Hotelbuchung zu stornieren, oder macht er bei der Steuererklärung nur einen kleinen, unachtsamen Fehler, handelt es sich um leichte Fahrlässigkeit.



Haftungsausschluss für Vorstände

- Die gesetzliche Haftungsbegrenzung gilt nur für Personen, die ihr Amt unentgeltlich ausüben oder
- für ihre Tätigkeit maximal eine Vergütung von 720,- Euro im Jahr erhalten.
- Das sind 60,- Euro im Monat – ein Betrag, der in einer zunehmenden Anzahl von Vereinen überschritten wird.
- Wenn das auch in Ihrem Verein der Fall ist, können Sie sich einen dem gesetzlichen Standard entsprechenden Schutz durch eine § 31a BGB nachgebildete Satzungsregelung sichern.



Haftungsausschluss für Vorstände – Musterformulierung

- 1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1, Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



Entlastung des Vorstandes

Was bedeutet Entlastung?

Den Vorstand des Vereins zu entlasten heißt, ihn oder seine Mitglieder **von Bereicherungs- und Schadensersatzforderungen freizusprechen.**

- Die Entlastung erfolgt durch das zuständige Vereinsorgan, in der Praxis ist dies meist die Mitgliederversammlung.
- Die Vereinssatzung kann aber auch festlegen, dass ein anderes Organ den Vereinsvorstand entlastet.
- Ist ein besonderer Vertreter für den Verein gewählt, kann es sein, dass auch dieser entlastet wird.

Rahmenbestimmungen für die Entlastung des Vereinsvorstands

- Die Vereinssatzung legt fest, ob die Gesamtheit des Vorstands, die einzelnen Mitglieder oder sowohl der ganze Vorstand als auch die Vorstandsmitglieder entlastet werden.
- Nach § 34 BGB ist es dem Vorstand und seinen Mitgliedern nicht gestattet, an der Abstimmung über die Entlastung teilzunehmen, da bei der Beschlussfassung Regressansprüche gegen ihn oder seine Mitglieder verhandelt werden.
- Ein gesetzlicher Anspruch des Vereinsvorstands auf Entlastung besteht nicht. Die Entlastung ergibt sich aus der Vereinssatzung oder dem Gewohnheitsrecht.



Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins SOLL nach § 58 BGB enthalten:

Haftungs(ausschluss) für Vorstände

Grobe Fahrlässigkeit

Bei grober Fahrlässigkeit drohen ihm jedoch höhere Geldstrafen.

Grundsätzlich können auch schwere Fälle von Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden, wenn es sich nicht um eine Haftung aus Vorsatz handelt (§ 276, Abs. 3 BGB).

Grobe Fahrlässigkeit liegt dementsprechend vor, wenn **die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird**, indem schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden sowie das nicht beachtet wird, was im vorliegenden Fall jedem hätte einleuchten müssen.



Seit dem 01.01.2015 ist die unentgeltliche Tätigkeit von Vereinsvorständen ausdrücklich im Gesetz (§ 27, Abs.3 S.2 BGB) geregelt.

- Diese Regelungen müssen beachtet werden!
- Eventuell sind hier notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen.
- Vergütung des Vereinsvorstands ist nur zulässig bei entsprechender Gestattung in der Satzung.
- Ohne Gestattung droht der Verlust der Gemeinnützigkeit!





Werden im Verein pauschale Tätigkeitsvergütungen bezahlt, wie z.B.

- Ehrenamtspauschale (§ 3, Nr. 26 a EStG),
- Übungsleiterpauschale,
- pauschale Aufwandsentschädigungen,
- Gehälter,
- Sitzungs- und Tagegelder,
- Honorare für Seminare des Vereins etc.

Achtung: jede Zahlung, die nicht Ersatz von konkretem Aufwand für den Verein ist, gilt als Vergütung!



Werden Vergütungen an Vorstandsmitglieder bezahlt oder ist dies beabsichtigt, sind folgende Hinweise wichtig:

- Vorstandsmitglieder sind nach dem Gesetz grundsätzlich unentgeltlich für den Verein tätig.
- Nur durch die Satzung kann das anders geregelt werden.
- Deshalb wird eine Satzungsklausel benötigt.
- Diese Klausel muss dies gestatten.
- Die Klausel sollte individuell, entsprechend den Gegebenheiten im Verein, formuliert werden.
- Beschließt die Mitgliederversammlung eines e.V. eine entsprechende Klausel als Satzungsänderung, dürfen Vergütungen erst nach der Eintragung der Vergütungsklausel ins Register an Vorstandsmitglieder bezahlt werden.
- Zahlt ein steuerbegünstigter (gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher) Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands in seiner Satzung gestattet, dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands, kann das rückwirkend zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Weitere Hinweise zu Vergütungen im Verein und zur Zahlung für ehrenamtliche Tätigkeiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt des bayerischen Finanzministeriums.



Hinweis zum Merkblatt Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Einführung der Ehrenamtszuschale 2007

- Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 wurde in § 3, Nr. 26 a Einkommensteuergesetz als eine Neuregelung zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten geschaffen (sogenannte Ehrenamtszuschale).
- Mit dieser Ehrenamtszuschale werden Einnahmen aus nebenberuflichen, gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften beim Empfänger der Ehrenamtszuschale bis zu einem Betrag von 720,- Euro (bis 2012 500,- Euro, seit 2013 720,- Euro) im Jahr steuerfrei gestellt.
- Der Freibetrag von 720,- Euro ist ein Jahresbetrag. Er ist daher nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn Sie die **begünstigte Tätigkeit** nur wenige Monate ausüben.
- Der Freibetrag wird allerdings auch dann nur einmal gewährt, wenn Sie mehrere begünstigte Tätigkeiten ausüben.



Hinweis zum Merkblatt Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Beispiele für begünstigte Tätigkeiten:

- Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Jugendleiter,
- Bürokraft in der Geschäftsstelle,
- Hausmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungskraft – sofern die Räume, Plätze oder Geräte dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zugeordnet sind..

Beispiele für **nicht begünstigte Tätigkeiten:**

- Verkauf von Speisen oder Getränken bei einer Vereinsveranstaltung oder in der Vereinsgaststätte,
- Verkauf von Sportartikeln im vereinseigenen Laden,
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von geselligen Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird,
- Gewinnung von Partnern für Banden- oder Trikotwerbung sowie Anzeigen in der Vereinszeitung.



Hinweis zum Merkblatt Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten gilt sogar die Übungsleiterpauschale von 2.400,- Euro. Diese fördert Tätigkeiten insbesondere im pädagogischen Bereich, also als

- Ausbilder,
- Trainer,
- Chorleiter oder
- Vortragsreferent.

Andere Tätigkeiten können steuer- und sozialversicherungsfrei mit der Ehrenamtspauschale vergütet werden. Die Regelungen zur Ehrenamtspauschale finden Sie in § 3, Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG).



Konkretisierung im Zivilrecht

▪ Erforderliche Sorgfalt

- Die erforderliche Sorgfalt entspricht nicht notwendigerweise der üblichen Sorgfalt (vgl. dazu u.a. BGHZ 8, 141; BGH NJW 65, 1075). Eine Nachlässigkeit ist jedoch bereits ausreichend für die Verneinung der erforderlichen Sorgfalt (so BGHZ 5, 319), ebenso wie das Bestehen eines „verbreiteten Brauchs“ (vgl. BGHZ 23, 290). Eine erforderliche Sorgfalt ist jedenfalls immer dann gegeben, wenn man sich so verhalten hat, wie es von kompetenten Fachleuten empfohlen wurde (vgl. BGH NJW 71, 1882).
- Die Sorgfaltsanforderungen sind jedoch für die einzelnen Handlungstypen unterschiedlich. Sie sind nach dem jeweiligen Verkehrskreis (Alter, Bildung etc.) zu bestimmen (so etwa BGHZ 39, 281, 283; BGH NJW 70, 1038). Ferner ist die besondere Lage des Betroffenen zu berücksichtigen, in der er sich zum streitgegenständlichen Zeitpunkt befunden hat (vgl. dazu BGH NJW 76, 1504).



Konkretisierung im Zivilrecht

■ Vorhersehbarkeit

- Nach allgemeiner Ansicht ist auch die Vorhersehbarkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Fahrlässigkeit (vgl. nur BGHZ 39, 281, 285). Sie bezieht sich jedoch nur auf den Haftungstatbestand, nicht auf die weitere Schadensentwicklung. Außerdem genügt eine allgemeine Vorhersehbarkeit des schädigenden Erfolgs; der konkrete Ablauf muss also gerade nicht vorhersehbar sein (vgl. nur BGHZ 57, 33; 59, 39).

■ Vermeidbarkeit

- Darüber hinaus liegt nur dann eine Fahrlässigkeit vor, wenn der Eintritt des schädigenden Erfolgs vermeidbar war (so BGHZ 39, 281, 285).



Form für die Beurkundung der Beschlüsse

- Die Satzung kann eine bestimmte Form für die Beurkundung der Beschlüsse festlegen.
- Die Satzung kann aber die Beurkundung auch ausschließen.
- Nachweispflichtige Beschlüsse sollten von der Beurkundungen nicht ausgenommen werden.
- Festlegung der Unterschriftsleistenden
(dass und von wem das Beschlussprotokoll zu unterzeichnen ist)

Anmerkung:

Nach § 60 BGB darf ein Verein nicht eingetragen werden, wenn seine Satzung diese Bestimmungen nicht enthält. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.



Beispiel zu den SOLL-Inhalten der Vereinssatzung

Vorstand im Sinne des §26 BGB

Beispiel:

- Bestimmt eine Satzung, dass ein Vorstand aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht und der Verein nur gerichtlich und außergerichtlich von den drei Vorsitzenden vertreten wird, steht nicht eindeutig fest, wer Vorstand nach § 26 BGB ist (unzulässige Regelung).
- Wenn nur die drei Vorsitzenden den Vorstand nach § 26 BGB bilden sollen, muss das Vereinsorgan, dem noch weitere Mitglieder angehören sollen, anders bezeichnet werden.
- Gebräuchlich sind insoweit die Bezeichnungen erweiterter Vorstand, Vorstandschaft oder Gesamtvorstand, die diese Organe deutlich vom Vorstand nach § 26 BGB abgrenzen.